

Janos NEMETH, Budapest

Wandel in der Konzeptualisierung der Rechts-terminologie in deutschsprachigen Städten Westungarns im 15.–16. Jahrhundert

Changes in the conceptualization of legal terminology in German-speaking towns of Western Hungary in the 15th and 16th centuries

One way to understand the legal concept of late medieval and early modern man is to examine the language of legal texts. Texts offer many more opportunities than just the examination of legal terminology, which has been the primary focus area of the literature until today. It is also possible to examine legal collocations, word formation, meaning structure and linguistic pragmatics. If a complex examination of these areas is carried out on sources from a well-defined language user group, then, with appropriate source data, the elements of a linguistic community's legal concept and the changes that occurred in them, emerge. This paper carries out this examination on the example of two towns of the former Kingdom of Hungary with German literacy, Ödenburg (Sopron) and Pressburg (Bratislava).

Keywords: Legal Language – History of Mentality – Ödenburg [Sopron] – Pressburg [Bratislava, Pozsony] – Transformation of Legal Thought

I. Einleitung

Eine Quelle der Erkundung von Änderungen in der Geschichte des Rechts und der Rechtsauffassung sind Änderungen der Rechtsterminologie.¹ Einschlägige Publikationen untersuchen die Verbreitung und vor allem die

zeitliche Verteilung von Rechtswörtern und -kollokationen sowie von zu demselben Begriffsfeld gehörenden Gruppen von Rechtswörtern und -kollokationen.² Eine breite Fachliteratur liegt unter anderem zu den Rechtswörtern und -kollokationen ‚Recht‘, ‚Gewohnheit‘, ‚Herkommen‘, ‚Brauch‘, ‚Recht

¹ Vorliegender Aufsatz ist die wesentlich überarbeitete und erweiterte Fassung des Vortrags „Persönlicher Erfahrungsraum und Veränderungen der Rechtsterminologie in Ödenburger Stadtbüchern aus dem 15. und 16. Jahrhundert“ auf der Tagung „Bilanz: Rechtsentwicklung in den ehemaligen sozialistischen Staaten und die Herausforderung der Europäischen Union. Regionale Tagung“, Szeged, 17.–19. 11. 2005.

² Zum Problem der Verwendung des Ausdrucks ‚Begriff‘ in der Rechtsgeschichtsforschung vgl. STOLLEIS, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt.

finden', ‚Minne und/oder Recht‘ vor.³ Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen die Änderungen des Bedeutungsgehalts und des Bestands von Rechtswörtern sowie die Rekonstruktion der Ursachen der Änderungen. Lexikologisch-semantische Untersuchungen können dabei genuin neue Zusammenhänge in Verbindung mit der Geschichte von Rechtsinstitutionen erschließen oder bereits bekannte, aufgrund der Analyse narrativer Quellen aufgestellte Hypothesen an sprachlichen Daten überprüfen. Beispiele für die ersteren sind vor allem wortgeschichtliche Untersuchungen, etwa über die Verben des Gebens, Schenkens und Tauschens mit Schlussfolgerungen auf die Geschichte des Schenkens in der germanischen und der mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte oder über die Bedeutung des Ausdrucks *„mit allerschlachter Nut“*.⁴ Beispiele für Untersuchungen, die rechtsgeschichtliche Hypothesen an sprachlichen Daten überprüfen oder durch sprachliche Belege unterstützen, sind zahlreiche Studien zu rechtlichen Vorstellungen des Mittelalters, etwa zum Rechtsbegriff.⁵ Mit den Änderungen der Rechtsterminologie konfrontiert sich jede/r Forscher*in auch selbst, wenn er/sie seine/ihre Quellen interpretiert.

Unter den lexikalisch-semantischen Änderungen der deutschen Rechtssprache⁶ zeichnen sich bis zur frühen Neuzeit vier Haupt-

tendenzen aus: 1) Entstehung neuer sowie Schwund und Änderung alter Rechtsausdrücke infolge der Auseinandersetzung mit lateinischsprachigen Texten (Lehnprägungen und Lehnübersetzungen) sowie des Komplexerwerdens menschlicher Gesellschaft und rechtlicher Beziehungen, 2) die Präzisierung von mit Rechtsausdrücken verbundenen begrifflichen Vorstellungen, 3) das Abstrakterwerden von Rechtstermini als Folge des Abstrakterwerdens des Rechtsdenkens und 4) die Vereinheitlichung der Rechtsterminologie.⁷ Die meisten dieser Prozesse dauerten bis zur Neuzeit beziehungsweise werden sie bei der Erschließung neuer Lebensbereiche für Rechtsschaffung und Rechtspraxis auch heute gelebt.

Der Niederschlag der einzelnen lexikalisch-semantischen Änderungsprozesse in rechtshistorischen Quellen ist nicht gleich intensiv erforscht. Während der Einfluss lateinischsprachiger Literatur auf die deutsche Rechtsterminologie, beginnend mit den Leges bis zu den Übersetzungen lateinischsprachiger Rechtsliteratur in der Rezeptionszeit, in zahlreichen Monografien und Studien untersucht wird,⁸ liefert die Fachliteratur weniger Befunde zum Abstrakterwerden rechtlichen Denkens und der Rechtssprache. Vor allem wird auf die Mehrdeutigkeit von Rechtstermini hingewiesen, auf die Benutzung von Paarformeln anstatt abstrakter Begriffe, auf die rechtlichen Gesten sowie die Prozessgestaltungs- und

³ Im Folgenden werden Bedeutungen und Konzepte mit ‚/‘ markiert, grammatische Formen – Morpheme und Lexeme – sowie Phrasen mit „/“, und objektsprachliche Belege durch Kursivierung. Letztere repräsentieren vielfach zugleich Varianten und Variablen, die in weiteren Belegen etwa mit anderer Schreibweise oder Wortstellung realisiert werden. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit; KÖBLER, Recht im frühen Mittelalter; KÖBLER, Recht, Gesetz und Ordnung; KROESCHELL, „Rechtsfindung“; KROESCHELL, Wahrheit und Recht; LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit; RAD, Minne oder Recht; SENDLER, Rechtssprache; WEITZEL, Grund des Rechts (Kritik an Köbler und Kroeschell). Ausführliche Kritik an der Auffassung Kroeschells, Dilchers und Weitzels über den mittelalterlichen Rechtsbegriff, einschließlich einer Kritik an Kroeschells Untersuchungen zur Rechtssprachgeschichte in PILCH, Rahmen der Rechtsgewohnheiten.

⁴ OLBERG, Gebe, gift, gabe; VAN ITERSOM, Der Ausdruck „mit allerschlachter Nut“.

⁵ RAD, Minne oder Recht; Weitzel, Gewohnheiten.

⁶ Zum Begriff „Rechtssprache“ vgl. DEUTSCH, Historische Semantik, bes. 111–118.

⁷ DEUTSCH, Historische Rechtssprache 27. Beispiele für das Fehlen einer höheren Abstraktionsleistung im „älteren deutschen Recht“ bereits bei MERK, Werdegang und Wandlungen 14f. Ein kurz ausgeführtes Beispiel für die Präzisierung der Rechtsterminologie: AMELSBURG, „samende“ 361f.

⁸ Einige Beispiele: AEHNICH, Rechtspraktikerliteratur; DITTMER, Der lateinische Einfluß; HATTENHAUER, Zum Übersetzungsproblem; HECK, Übersetzungsprobleme; KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen; SCHMIDT-WIEGAND, Fremdeinflüsse; SONDEREGGER, Rechtssprache.

mnemotechnische Funktion von Formeln und Gesten.⁹ Die Rolle der Rezeption des römischen Rechts als Katalysator einer höheren Abstraktionsleistung in der deutschen Rechtssprache wird neulich in einer Arbeit von Gunnar Folke Schuppert betont.¹⁰

Die Art der untersuchten Quellen und der fachliche Hintergrund der Autor*innen – ob Jurist*innen oder Linguist*innen – beeinflussen gleichermaßen die Fragestellungen und die Methodologie rechtssprachgeschichtlicher Untersuchungen. Die Forschung lotet nicht das volle Spektrum lexikologischer Aspekte aus: Intensiv erforscht werden die Änderung des Rechtswortbestands und die Integration von fremden Rechtstermini ins Deutsche, kaum aber die Änderungen in der Wortbildung und der Produktivität von Wortbildungselementen. Linguistische Kriterien der Korpuszusammenstellung, welche die Aussagekraft rechtssprachgeschichtlicher Untersuchungen erst begründen können, werden manchmal unberücksichtigt gelassen und in Publikationen selbst im Gegenfall nur selten dargelegt.¹¹

Der Aspekt der Abgrenzung der Sprachträger wird vor allem in Studien zum Rechtswortgebrauch von Institutionen – Kanzleien, Gerichten, Oberhöfen, Schöffenstühlen – und Individuen berücksichtigt. Bis auf Ausnahmefälle wie der auf Deutsch schreibende oder diktierende Notker der Deutsche und Eike von Repgow¹² liegen genügend Quellen zu einer gezielten Untersuchung der Sprache von Institutionen, Individuen und wohl abgegrenzten Sprachgemeinschaften erst ab der Expansion der deutschsprachigen Rechts- und Verwaltungsschriftlichkeit im 14. Jahrhundert vor.

Regionale und überregionale Untersuchungen zur Rechtswortgeographie,¹³ zum Begriffsinhalt einzelner Rechtswörter und -ausdrücke oder zu mehreren Aspekten der Rechtssprache,¹⁴ auf den Daten des Deutschen Wortatlas, dem Zettelkatalog des Deutschen Rechtswörterbuches, Jakob Grimms Weistumssammlung oder auf Urkundensammlungen gründend, versuchen zuweilen auch die Gründe der Wortverteilung und der Benutzung einzelner Rechtswörter zu er-

⁹ ARLINGHAUS, Sprachformeln und Fachsprache; BADER, Rechtssprache und Rechtskultur 126f; KIRCHHOF, Rechtsprechen 121; MATZINGER-PFISTER, Paarformel; SCHMIDT-WIEGAND, Anwendungsmöglichkeiten 281. Zum Vergleich: Das gegenwärtig maßgebliche Lehrbuch zur ungarischen Rechtsgeschichte thematisiert das Fehlen sowie die Herausbildung abstrakter Rechtsbegriffe an mehreren Stellen, allenfalls ohne nähere zeitliche Eingrenzung, MEZEY, Magyar jogtörténet 82, 272, 282f.

¹⁰ SCHUPPERT, Globale Ideengeschichte 100–104. Schuppert führt keine korpuslinguistische Untersuchung durch, sondern stützt seine Aussagen auf ausgewählte Beispiele aus rechtsgeschichtlichen Quellen sowie auf die Fachliteratur.

¹¹ Zwei Beispiele, in welchen die Verfasser wichtige Gesichtspunkte einer Korpuszusammenstellung ignorieren: In seiner Studie zum Wahrheits- und Rechtsbegriff im frühen Mittelalter untersucht Karl Kroeschell nur Quellen, deren Editionen die Wörter „veritas“ und „Recht“ im Register anführen. Diatopik und Diastatik werden als Kriterien der Korpuszusammenstellung nicht berücksichtigt. Adalbert Erler macht in einem Aufsatz über die Rechtssprache der Ingelheimer und Neustädter Oberhöfe folgende Bemerkung über die Unterscheidung der Sprache einzelner Schreiber während der Untersuchung: „Vielleicht sind das für die Sprachwissenschaftler bemerkenswerte Daten.“ (Wobei er an späterer Stelle eine Änderung im Formelgebrauch gerade an einen Schreiberwechsel bindet.). ERLER, Sprache und Recht 114, 120; KROESCHELL, Wahrheit und Recht 456. Kritisch äußern sich über das Fehlen korpusbasierter Untersuchungen und Korpora überhaupt bei semantischen Zugriffen in der Geschichtswissenschaft neulich Bernhard Jussen und Karl Ubl, JUSSSEN, UBL, Sprache der Kapitularien 16f. Zur Relevanz des Textsortenbezugs in der rechtswortgeographischen Forschung s. SCHMIDT-WIEGAND, Textsorte und Rechtsquellentyp; SCHMIDT-WIEGAND, Text- und Sachbezug.

¹² IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken; SONDEREGGER, Rechtssprache; WEINERT, Studien, bes. 294–306.

¹³ KÜNSSBERG, Rechtswortgeographie; SCHMIDT-WIEGAND, Studien zur historischen Rechtswortgeographie; SCHMIDT-WIEGAND, Wik und Weichbild.

¹⁴ BÜHLER-REIMANN, Wohnheitsrecht und Herkommen; CORDES, Sprache der Statuten; DEUTSCH, Rechtssprache des Badischen Landrechts; DITTMER, Untersuchungen zum Formelschatz; GAUDEMET, La coutume; JUSSSEN, UBL, Sprache des Rechts; KIM-WAWRZINEK, Minne und Recht; KROESCHELL, „Rechtsfindung“; LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit; WEITZEL, Gewohnheiten; WEITZEL, Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen. Zum Begriff „Rechtssprache“ s. DEUTSCH, Historische Semantik 118.

schließen.¹⁵ Ihre Ergebnisse können in zahlreichen Forschungsgebieten verwertet werden, von der Siedlungsgeschichte bis zur Mentalitätsgeschichte. Auf wohldefinierte Sprachnutzergemeinschaften lassen sie sich freilich nur selten beziehen. Das ist auch kein Ziel rechtswortgeographischer Forschung.

Lokale Untersuchungen zum Rechtssprachgebrauch wohldefinierter Sprachnutzergemeinschaften sind zunächst selten – etwa Kurzmonographien über die Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze in Frankfurt am Main, über die Rechtsterminologie des Stadtgerichts Babenhausen sowie ein Kapitel zur Rechtsterminologie im spätmittelalterlichen Basel in der Monographie von Hans Rudolf Hagemann¹⁶ –, und sie erfassen individuelle Variation und Änderungen in der Rechtsterminologie höchstens sporadisch.

Die Kenntnis von Variation und Änderungen in der Rechtsterminologie auf örtlicher und individueller Ebene kann dabei wesentlich zum Verständnis der Rechtsauffassung im Mittelalter und ihrer Änderungen beitragen.¹⁷ Bei geeigneten Quellenbedingungen lassen sich in lokalen Studien unter anderem folgende Fragen untersuchen: Sind die Rechtsbegriffe und die durch sie repräsentierten Rechtskonzepte für eine Sprachnutzergemeinschaft und eine Zeitperiode charakteristisch? Waren sie in der jeweiligen Gemeinschaft allgemein verbreitet oder nur Sprachnutzern mit juristischer Fachausbildung vertraut? Wo liegen die genau(er)-en zeitlichen Grenzen für terminologische Änderungen und welche sind ihre Gründe?

Der vorliegende Aufsatz versucht, die Änderungen der Rechtsterminologie und, soweit möglich, deren Gründe zeitlich und räumlich eingegrenzt vom 15. zum 16. Jahrhundert in zwei Städten mit deutscher Bevölkerungsmehrheit an der Westgrenze des damaligen Königreichs Ungarn zu erfassen: in Pressburg [heute: Bratislava] und Ödenburg [Sopron].

Das untersuchte Korpus besteht aus den Ratsprotokollbüchern 1402–1506 und 1539–1548 von Pressburg,¹⁸ dem Ödenburger Gerichtsbuch von 1423–1531 sowie aus 130 ergänzenden Briefen, Urkunden, Protokollen und Registern aus Ödenburg, einschließlich sechs Briefen aus dem unmittelbaren Umland der Stadt.¹⁹ Die häufigsten Textsorten in den Protokollbüchern und dem Gerichtsbuch sind Kaufverträge, Erbansprachanmeldungen, Ratsgerichtsurteile und Verhörprotokolle.²⁰ Die Pressburger Quellen repräsentieren den schriftlichen Sprachgebrauch von Stadt- und Kanzleischreibern, die Ödenburger Quellen darüber hinaus auch den Sprachgebrauch von Amts- und Privatpersonen, deren Briefe und Anträge in das städtische Archiv gelangten. Die thematische und zeitliche Verteilung der sprachlichen Belege erlaubt, sprachliche Unterschiede zwischen den Einträgen aus dem 15. Jahrhundert und denen aus dem 16. Jahrhundert mit Sprachwandel in der Schreibergemeinschaft von Ödenburg und in der Gemeinschaft von Berufsschreibern in Pressburg zu erklären.²¹ In beiden Städten werden Belege aus der Zeit vor 1495 als Repräsentanten des Schriftsprachgebrauchs des 15. Jahrhunderts interpretiert, während

¹⁵ VON KÜNSSBERG, Rechtswortgeographie, bes. auch 30; SCHWINEKÖPER, Mittelalterliche Dorfgemeinde.

¹⁶ CIRULLIES, Rechtsterminologie; HAGEMANN, Basler Rechtsleben 127–144; WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung; vgl. noch SENDLER, Rechtssprache.

¹⁷ Die historische Sprachwissenschaft hat seit den 1970er Jahren zahlreiche Untersuchungen zur diatopischen, diaphasischen, bildungs- und altersbedingten Variation sowie zur Adressatenspezifität und zu den wahrscheinlichen kognitiven Organisationsprinzipien individueller Variation in spätmittelalterlichen Texten in anderen Sprachbereichen als der Rechtsterminologie – vor allem in der Graphematik – vorgelegt. Einige Beispiele: EBERT, Social and Stylistic Variation; ELEMENTALER, Zur Koexistenz graphematischer Systeme; MÖLLER, Regionale Schreibsprachen.

¹⁸ Sitzungsprotokolle des Stadtrats 1402–1506, sowie 1539–1548. Das erste Ratsprotokollbuch ist herausgegeben in ZIEGLER, Actionale Protocollum.

¹⁹ HÁZI, Sopron; HÁZI, NEMETH, Gerichtsbuch. Die Liste der in das Korpus aufgenommenen Dokumente s. im Anhang. Die sechs Briefe aus dem Umland wurden in Rust, Baumgarten, Deutschkreuz und Kroatisch Minihof geschrieben.

²⁰ Einen Einblick in die thematische Vielfalt von Stadtbucheinträgen vermitteln die Eintragsverzeichnisse in den Bänden der Edition der Wiener Stadtbücher, JARITZ, NESCHWARA, Wiener Stadtbücher.

²¹ Zur Begründung dieser Interpretationsmöglichkeit s. NÉMETH, Sprache des Ödenburger 57f.

die Belege für den Schriftsprachgebrauch des 16. Jahrhunderts aus Ödenburg aus den Jahren 1524–1531 und aus Pressburg aus den Jahren 1539–1548 stammen. Da zunächst weder aus Ödenburg noch aus Pressburg rechts- oder sprachgeschichtliche Ereignisse aus dem 15.–16. Jahrhundert bekannt sind, welche die beobachteten Unterschiede in der Rechtsterminologie erklären würden – vielleicht gab es auch keine solchen Ereignisse –, wurde die vorläufige Zäsur im Jahre 1494 aufgrund der Verteilung der Einträge im Ödenburger Gerichtsbuch gewählt: In jenem Jahr enden die Einträge aus dem 15. Jahrhundert und sie setzen in dem Jahre 1524 fort. Die Pressburger Protokolleinträge aus dem 15. Jahrhundert stammen aus der Zeit 1402–1477. Die Zäsur wird von der künftigen Forschung zu präzisieren sein, wahrscheinlich in Form von Perioden und nicht von Jahreszahlen. Selbstverständlich wird in der vorliegenden Untersuchung auch auf Unterschiede in der Belegverteilung innerhalb der beiden Jahrhunderte geachtet. Zeichnen sich wesentliche Änderungen auch innerhalb der Jahrhunderte ab, werden sie in den folgenden Ausführungen dargelegt.

Schließlich werden die Untersuchungsergebnisse mit gerichtlichen Quellen aus anderen Städten des deutschen Sprachraums verglichen, um zu erkunden, ob die in Pressburg und Ödenburg beobachteten Änderungen der Rechtsterminologie nur lokal auftraten oder überregional verbreitet waren.

II. Institutionen als Gruppen von Personen versus Institutionen als abstrakte Substanzen

In Belegen aus Ödenburg aus dem 15. Jahrhundert wird oft hervorgehoben, dass es sich um alle Mitglieder einer Instanz handelt. Sub-

jekt oder Objekt der Handlung ist zu 52 % *der ganz rat* (13/25 Belege), während die Belegfrequenz desselben Ausdrucks im 16. Jahrhundert bei 14,3 % liegt (5/35). Sollten die Mitglieder des Rats hervorgehoben werden, bestand für Schreiber im 15. Jahrhundert nur eine Möglichkeit: *herren des rats* (bzw. *heren von Odenburg*). Im 16. Jh. standen auch die Komposita *ratherr* und *ratesburger* zur Auswahl: Sie werden in 33,33 % der Belege gewählt (16/48). Während die Bezeichnung *ratherr* den Bedeutungsaspekt ‚Ganzheit, Einheit‘ (‚Instanz‘, um deren Mitglieder es sich handelt) in den Mittelpunkt stellt, hebt die Bezeichnung *herren des rats* den Bedeutungsaspekt ‚Teil‘ (Mitglieder einer Instanz) hervor. Dadurch geraten auch die weiteren Bedeutungsaspekte von *herr* in den Fokus. Die Anrede und Bezeichnung *herr* galt in Ödenburg, wie in vielen mittelalterlichen Städten, nur der bürgerlichen Oberschicht (Ratsbürgern), Priestern und Adelsleuten.²² *herren des rats* deutet zugleich darauf hin, dass Mitglieder des inneren Rates nur *herren* sein durften. Zwar blieb *herren des rats* auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der verbreitetere Ausdruck, das Konzept des Rates als eine einheitliche Instanz verfestigte sich allmählich. Mitglieder des Rates nannten ihre Amtskollegen *ratsfrunde*. Im Fokus der Bezeichnung stand die Instanz ‚Rat‘ als Ganzheit, deren Mitglieder (‚Teile‘) die nennende und die genannte Person gleichermaßen waren.²³ Ein Indikator der Festigung von Konzepten sind feste Wortfügungen, Wortderivationen, darunter auch adjektivische Bildungen. Das Adjektiv *ratherlich* erschien erst im 16. Jahrhundert (zwei Belege im Korpus). Die Fügung *rat vnd gemain* ist ebenfalls erst im 16. Jahrhundert belegt (elf Belege). Während 1496 noch die Form *die herren so gesworen haben* belegt ist, kommt 1515 neben der Form *gesworen ratsburger*²⁴ (1524) auch *ratesgeswornner purger* vor.²⁵ Der Rat ist eine abstrakte Einheit geworden,

²² GODA, A városi igazgatás 258; MOLLAY, Sopron vármegye 58; s. noch KUBINYI, Budai és pesti polgárok 239f.

²³ HÁZI I/7–145. In einem Brief aus der königlichen Kanzlei bereits im Jahre 1490: HÁZI I/6–67.

²⁴ HÁZI I/7–81.

²⁵ HÁZI I/6–283.

die sich durch ihre Funktionen definierte. Im 16. Jahrhundert wurde deklarativ *kain vnaynikaitt im rat* gelitten (1528–1530).²⁶

Die Beleglage in Pressburg ist teilweise anders geartet, eine Fokusverschiebung der Semantik des Begriffs ‚Rat‘ zum 16. Jahrhundert hin in Richtung Ganzheit lässt sich aber auch dort beobachten. Die Wortkomposita *ratmann* und *ratherr* sind zwar als Ausnahmen bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jeweils einmal belegt²⁷ und Komposita zum Ausdruck der Ratsmitgliedschaft sind auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Ausnahme. Die Variantenvielfalt der Ausdrücke geht aber wesentlich zurück. Im 16. Jahrhundert sind gegenüber den 27 Varianten (fünf Hauptvarianten)²⁸ des 15. Jahrhunderts nur noch sechs Varianten von zwei Hauptvarianten belegt: *herren des rats* und *geschworene des rats*. Im Unterschied zu Ödenburg wird in Pressburg im 15. Jahrhundert nicht der Bedeutungsaspekt ‚Herr‘ betont, sondern die Eidesleistung. Die Ratsherren sind zu 77,3 % *geschworen* oder *mitgeschworen* (92/119), zu 56,3 % *burger*²⁹ und zu 6,7 % *herren*. Die Komplexität der Ausdrücke geht ebenfalls zurück. Während im 15. Jahrhundert die Nominalphrasen im Durchschnitt 2,25 nominale Elemente enthalten, bestehen sie im 16. Jahrhundert durchschnittlich aus 1,82 Elementen. Mehr als zweigliedrige Phrasen, die im 15. Jahrhun-

dert noch 40,76 % der Belege ausmachen,³⁰ kommen im 16. Jahrhundert überhaupt nicht mehr vor.

Der Unterschied in der Hervorhebung der beiden Pole des Teil-Ganzes-Verhältnisses gilt auch für die zeitliche Verteilung weiterer Wörter. In Belegen, in welchen die *gemaine stat* der Handlungsträger ist, überwiegt im 15. Jahrhundert in Ödenburg die Form die *gantz gemaine (der) stat* (53,85 %; 14/26), während im 16. Jahrhundert die Ganzheit vorausgesetzt wird und die gewöhnliche Form *gemaine stat* ist (98,46 %; 64/65). Ist der Handlungsträger die *gemain*, ist sie im 15. Jahrhundert zu 35 % (7/20) die *gantz gemain*,³¹ im 16. Jahrhundert aber einfach die *gemain* (97,08 %; 133/137). In Pressburg ist die Gemeinde bei wesentlich weniger Belegen im 15. Jahrhundert zu 27,27 % *gantz* (3/11), wobei ein Beleg auch im 16. Jahrhundert vorkommt (5,88 %).

III. Die Stadt als Gemeinschaft

Das Wort „Gemeine/Gemeinde“ ist seit ältester Zeit in der deutschen Sprache bekannt.³² Aus althochdeutscher Zeit sind die Bedeutungen ‚Teilhabe‘, ‚Gemeinde‘, ‚Gemeinschaft‘ belegt. Die Belege bezeichnen die Teilhabe an einem Ganzen, in der Erklärung Manfred Riedels Mitglieder eines durch gemeinsame Rede- und Handlungsnormen und Handlungsschemata definierten sozialen Verbandes. Sie bezeichnen ferner die Verbindung

²⁶ HÁZI II/2–II/11–13. Der konkrete Hintergrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung, im Falle einer Zwietracht zwischen zwei Ratsmitgliedern diese vor der Streitbeilegung aus dem Rathaus nicht fortgehen zu lassen, war eine dauerhafte Zwietracht zwischen den beiden *allten amb(t)leut* – dem Bürgermeister und dem Stadtrichter – des Amtsjahres 1527/28, HÁZI II/2–II/11, vielleicht sogar bereits des Vorjahres, HÁZI II/2–II/10. Zum möglichen Zusammenhang der Zwietrachten zwischen Ratsherren mit der gesellschaftlichen Umschichtung der Ratsmitglieder in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts s. GODA, A soproni politikai elit. Die Sorge der Gemeindeversammlung und die Absetzung der zwei streitenden Amtsleute im Jahre 1528 war angesichts der Türkengefahr im Königreich Ungarn nach der Niederlage von Mohács (1526) auch aus landespolitischer Sicht verständlich.

²⁷ RP 1402–1506, 178 (1424), 287 (1445).

²⁸ „Mitgeschworener“, „mitgeschworener Bürger“, „geschworener Bürger“, „geschworener Bürger des Rates“, „Geschworener des Rats“.

²⁹ Die Bezeichnung „Bürger“ für die Ratsherren war Ende des 14. Jahrhunderts auch in Ödenburg im Brauch, GODA, A városi igazgatás 258.

³⁰ Zum Beispiel: „unser mitgeschworener Bürger des Rates“, „geschworener Bürger des Rates“, „n. geschworene ehrbare Männer unseres Rates“.

³¹ Der Zusatz *gantz gemain* wurde selbst erst Anfang des 15. Jahrhunderts zur Intitulation städtischer Missilen hinzugefügt. Zum Motiv s. GODA, A városi igazgatás 258.

³² Germ. **gimeinida*, got. *gamainþs*, ahd. *gimeinida*.

zwischen Menschen sowie den Zustand des Verbundenseins.³³ In ähnlicher Weise war das Substantiv „*gemin*“ (ahd. *gimeino*) zunächst ein Ausdruck für die Mitglieder kleinerer Verbände, in welchen gemeinsame Handlungsnormen und Interessen eher vorhanden waren und wahrgenommen wurden als in größeren städtischen Gemeinschaften. „*Gemin*“ und „*Gemeinheit*“, eine Übersetzung von lat. „*universitas*“, war ein unteilbar gemeinsames Vermögen.³⁴

Im Laufe des Mittelalters erweiterte sich der Referenzbereich der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“. Im 15. Jahrhundert bezeichnete „*Gemeinde*“ im Kontext profaner, städtischer Schriftlichkeit die Gesamtheit der Bürger einer Stadt sowie der Bewohner einer Ortschaft, die im Hoch- und Spätmittelalter als ein von äußeren Personen und sozialen Verbänden durch gemeinsame Interessen und Normen abgesonderter sozialer Verband agierte. Städtische Institutionen, vor allem Stadträte, oft in Verbindung mit Gemeindeversammlungen, handelten im Zeichen des gemeinen Nutzens, der zunehmend die Legitimationsgrundlage politischer Handlungen innerhalb und außerhalb von städtischen Rahmen bildete.³⁵ Die zunehmende Bedeutung des Konzeptes des gemeinen Nutzens für die spätmittelalterliche städtische Gesellschaft lässt sich auch an der Verbreitung des Ausdrucks in der Kanzleischriftlichkeit erkennen. Der *gemin nutz* wurde zum Objekt städtischer Diskurse. Die Verbreitung der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“ wurde dabei auch durch Sprachverwendungen mit großer normativer Breitenwirkung gefördert, vor allem durch den Begriff „*ius commune*“ und seine Übersetzung *gemin recht*, welche durch das Hinzutreten des römischen Rechts neben den partikularen Rechten und dem kanonischen Recht seit dem 15. Jahrhundert geprägt wurden. Die Anlegung der ersten

umfassenderen Steuerlisten in einer großen Zahl der Territorien und Städte in Folge der – zunächst auf vier Jahre beschränkten – Erhebung des gemeinen Pfennigs, einer ausgesprochenen Volkssteuer, auf dem Wormser Reichstag von 1495, sorgte in dessen Ländern für die Konnotation des Adjektivs „*gemin*“ mit Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft des Hl. Römischen Reiches.

In unserem Korpus lässt sich in Ödenburg neben ihrer häufiger werdenden Verwendung auch eine Änderung des Bedeutungsgehalts der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“ zum 16. Jahrhundert hin beobachten. Der deutliche Anstieg der Anzahl der am häufigsten vorkommenden Wortverbindungen *gemin nutz* und *gemin stat* ist wegen Unvergleichbarkeit der Quelleninhalte an sich nicht aussagekräftig.³⁶ Aufschlussreich sind jedoch die Verschiebung in der Betonung der einzelnen Bedeutungsmerkmale des Adjektivs „*gemin*“ sowie die Änderungen in der syntagmatischen Kombinierbarkeit des Wortes. Oben hat man gesehen, dass in der Sprachverwendung des 15. Jahrhunderts die Ganzheit der Stadtgemeinde hervorgehoben wurde, wenn diese Handlungsträger war. Die Versprachlichung der Ganzheit unterblieb im 16. Jahrhundert. Die Gemeinschaft der Stadtbewohner oder eines „*Gemeinde*“ genannten Teils der Stadtbewohner³⁷ als Handlungsträger wurde im 15. Jahrhundert zumeist auch explizit lokalisiert: Zum Substantiv *gemin* wurde der Possessor *stat* hinzugefügt (*gemin der stat*, 63,41 %, 26/41 Belege). Im 16. Jahrhundert trat das Wort *gemin* in zunehmendem Maß ohne Lokalangabe – in Form eines Possessors – auf: Die Beziehung des Begriffs „*gemin*“ auf die Gemeinschaft der Stadtbewohner als eine Gruppe handelnder Personen gehörte im 16. Jahrhundert zu seinen gefestigten Bedeutungsmerkmalen (67,49 %, 137/203). Ein Indikator dieser Bedeutungsfes-

³³ RIEDEL, „Gesellschaft, Gemeinschaft“ 801. Beispiele aus dem ahd. Wörterbuch: „*ich gloube die gemeinde der heiligen christenheite*“; „*diu gemeinde dero heiligen pruodera*“; Althochdeutsches Wörterbuch 1, 769.

³⁴ RIEDEL, Gesellschaft, Gemeinschaft. Das Besitzverhältnis an Sachen war die Allmende.

³⁵ „*Gemeinnutz*“ war ein zentraler Begriff scholastischer Rechtsphilosophie. Zu den theoretischen Reflexionen des Begriffs vgl. SCHULZE, Deutsche Geschichte 222–226.

³⁶ Der Ausdruck *gemin nutz* ist im Korpus im 15. Jahrhundert einmal belegt (HÁZI II/2–II/1, 1455), im 16. Jahrhundert 28 Mal. Die Trägertexte sind jedoch vor allem Gemeindeversammlungsprotokolle, von welchen bis zum Jahre 1541 aus dem 15. Jahrhundert lediglich zwei, aus dem 16. Jahrhundert 22 überliefert sind.

³⁷ Etwa der Hausbesitzer, vgl. GODA, A városi igazgatás 62.

tigung – aus der Perspektive der Sprachbenutzer: Konzeptualisierung – sind Wortverbindungen, in welchen Mitglieder der Stadt als sozialer Verband (Bürger) Mitglieder der *gemain* genannt werden beziehungsweise in welchen die *gemain* als Inhaber abstrakter Begriffsinhalte erscheint. In Belegen für Wortverbindungen des ersten Typs kommt *gemain* im hier untersuchten Korpus in adjektivischer Verwendung vor, seit dem 16. Jahrhundert verbreitet es sich aber allmählich auch als Bestimmungsglied von Substantivkomposita.³⁸

Die Ödenburger Belege deuten auf einen möglichen Weg der Verfestigung des Konzeptes von ‚gemein‘ und ‚Gemeinde‘ als die Gesamtheit der Stadtbewohner und Bürger hin, demzufolge *gemain* anstatt der eine Lokalangabe erfordernden Bezeichnung eines Teils zunehmend ein Ganzes, eine entpersonalisierte, abstrakte Größe bezeichnete.³⁹ *gemaine statburger* (1526) → *der gemain burger* (1531) → *gmaine purger* (1529) → *gemaine purgerschaft* (1532)⁴⁰

Ein Beispiel für Wortverbindungen des zweiten Typs ist der im 16. Jahrhundert reichlich belegte Ausdruck *gemain nutz* (28 Belege), der im Ödenburger Korpus im 15. Jahrhundert lediglich einmal vorkommt. Ähnlich wie beim Ausdruck *gemain purger*, wird auch beim *gemain nutz* das Bestimmungsglied des Kompositums im 16. Jahrhundert gelegentlich noch lokalisiert: *gemainer stat nutz* (3/28 Belege).⁴¹ Auch diese Beleglage spricht für die Plausibilität des oben erwähnten Konzeptualisierungsweges (TEIL + LOKALANGABE

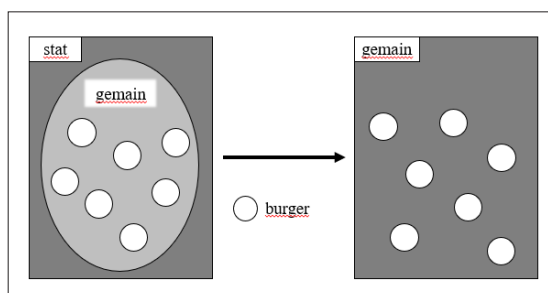


Abb. 1 Änderung der Konzeptualisierung der Begriffe „gemein“ / „Gemeinde“

→ GANZES). Die Hypothese muss künftig an einem Korpus mit breiterer Beleglage geprüft werden. Genitivverbindungen, in welchen die *gemaine stat* als gemeinschaftlicher Besitzer oder als gemeinschaftlich handelnde Gruppe von Individuen erscheint, begegnet man im 15. Jahrhundert kaum (im Korpus drei Belege), im 16. Jahrhundert dagegen oft und in vielfältiger Variation. Es gibt *gemainer stat obliegen* (1527), und nach außen wird mit *gemainer stat erlaubnus* (1525) und in *gemainer stat nomen* gehandelt (1527).⁴² In Pressburg ist die Belegverteilung ähnlich: *Gemaine stat* erscheint nach einem Beleg im späten 15. Jahrhundert im Ratsprotokollbuch von 1539–1548 bereits oft als gemeinschaftlicher Besitzer.⁴³ Die städtischen Bedürfnisse werden in den Ödenburger Quellen ab 1490 versprochen, nämlich als *notturft gemainer stat* (je drei Belege vor und nach 1500). Erst im 16. Jahrhundert werden öffentliche Institutionen und Gemeinbesitz mit *gemain* in adjektivischer Verwendung attribuiert,

³⁸ Vgl. etwa die Wortartikel „Gemeindehirte“ und „Gemeindebürger“ im DRW, teilweise mit Belegen bereits aus dem 15. Jahrhundert. Die Richtigkeit der Schreibweise in den vom DRW zitierten Editionen in den Originalhandschriften konnte vom Verfasser nicht überprüft werden. DRW IV, 139, 148.

³⁹ Eine vergleichbare Abstraktionsleistung im Rechtsdenken der frühen Neuzeit erbrachte der Amtsbegriff, vgl. SCHUPPERT, Globale Ideengeschichte 102f.

⁴⁰ In der Reihe nach HÁZI II/2–II/9, II/14, II/12, II/15.

⁴¹ Im Gegenwartsdeutschen ist der Bezug des Erstglieds des Substantivs „Gemeinnutz“ auf eine Gruppe von Einzelpersonen für alltägliche Sprachnutzer nicht mehr erkennbar.

⁴² In der Reihe nach HÁZI II/2–II/10; II/2–II/8; I/7–145.

⁴³ Zum Beispiel *gemainer stat sigill*, *gemainer stat paw* (RP 1539–48, 18^r, 50^v).

oft begleitet vom substantivischen Bestimmungsglied stat: *gemeines statbad* (1524), *gemaine strass* (1525), *gemaine gueter* (1532).⁴⁴

Aus dem Jahre 1455 ist aus Ödenburg die Formel *die gmain, reich vnd arm zu irer notdurft* belegt. Die *gmain* wird nicht als Ganzheit empfunden, sondern es wird explizit angegeben, dass sie *reich vnd arm* umfasst. Auch wenn es sich um eine gefestigte, semantisch leere Formel handelt,⁴⁵ bleibt die Bedeutung ihrer Teile transparent:⁴⁶ Das Ganze (städtische Gemeinschaft) wird über ihre Teile (*arm vnd reich*) definiert. Ein vergleichbares sprachliches Phänomen beobachtet in städtischen Quellen Barbara Frenz, die feststellt, dass in deutschen Städten bis um 1500 kein substantivischer und zugleich volkssprachiger Begriff für Gleichheit existierte.⁴⁷

Mitglieder der (Stadt-)Gemeinschaft wurden in Ödenburg im 16. Jahrhundert *gmain man* (fünf Belege) oder *der gmain armen man* (1) genannt, Termini, die im 15. Jahrhundert nicht belegt sind. Der Ausdruck *die arme gmain* (4) bezeichnet in allen Belegen – alle stammen aus dem 16. Jahrhundert⁴⁸ – die nicht wohlhabenden Stadtbewohner⁴⁹ oder die Gesamtheit der Stadtbewohner, die *arm* genannt wurden,

um zu betonen, dass der beim Wiener Bürger Jakob Siebenbürger verschuldete Ödenburger Stadtrat die Schulden nicht fristgerecht begleichen konnte.⁵⁰

IV. Recht, Gewohnheit

In der deutschen historischen Rechtssprachforschung gehören ‚Recht‘, ‚Gewohnheit‘, ‚Brauch‘ und ‚Herkommen‘ zu den am meisten erforschten Begriffen. Ihr Vorkommen, ihre Bedeutung und Bedeutungsänderungen hat man unter anderem in Glossen, den Leges, Übersetzungen aus dem Lateinischen, Rechtsbüchern, Willküren und in städtischen Rechtsquellen untersucht. Der Gebrauch dieser Begriffe in Ödenburg und Pressburg bestätigt mehrere allgemeine Erkenntnisse der Forschung auf lokal-städtischer Ebene, er erweitert sie aber zugleich um meines Wissens bisher nicht dokumentierte Beobachtungen.

In den Einträgen des Ödenburger Gerichtsbuches und in den Pressburger Ratsprotokollen aus dem 15. Jahrhundert werden der Weg zum gerichtlichen Entscheid und der Inhalt des Entscheids mit demselben Wort, *recht*, bezeichnet.⁵¹ Die Wortbedeutung um-

⁴⁴ In der Reihe nach HÁZI II/2–II/7; II/2–II/8; II/2–II/15. Wie es in der Geschichtswissenschaft oft der Fall ist, ist die archivalische Überlieferung in Pressburg und Ödenburg nicht in jeder Hinsicht gleich repräsentativ. Die Hauptquelle von mit der Zugehörigkeit zur gemainen Stadt attribuierten Substantiven sind Gemeindeversammlungsprotokolle. Aus dem 15. Jahrhundert sind lediglich zwei Protokolle erhalten geblieben (aus den Jahren 1455 und 1496), aus dem 16. Jahrhundert aber viele. Ins Korpus sind 13 aufgenommen. Ausdrücke wie *gemainer stat obliegen*, *gemeines statbad* sind Einzelbelege aus dem 16. Jahrhundert. Wegen der geringen Anzahl der Gemeindeversammlungsprotokolle aus dem 15. Jahrhundert muss die obige Interpretation ihrer semantischen Entwicklung in Zukunft an einem geeigneteren Korpus bestätigt werden. Die im folgenden Absatz vorgestellten Belege stammen ebenfalls aus den Gemeindeversammlungsprotokollen, sie sind aber ihrer Zahl und Verteilung zufolge repräsentativere Beispiele für die Sprachverwendung in der Kanzleischriftlichkeit von Ödenburg.

⁴⁵ Mit der Nennung von *arm* und *reich* wurde seit dem 11. Jahrhundert auf die normative Gleichstellung von Armen und Reichen (z.B. vor dem Gericht) verwiesen. Mit einem modernen Terminus: Die Formel war mindestens bis zum Hochmittelalter nicht idiomatisiert. FRENZ, Gleichheitsdenken 27ff. Frenz' Aussagen gründen auf zufällig gewählten Beispielen aus einem offenen, lokal nicht begrenzten Korpus.

⁴⁶ Die Zusammenhänge zwischen semantischer Transparenz und Kognition sind in ORWELL, Nineteen Eighty-Four sehr anschaulich vorgestellt (Seite 262, Komintern-Beispiel).

⁴⁷ FRENZ, Gleichheitsdenken 72.

⁴⁸ Ebd. 28 führt einen Beleg aus 1280 an, wo der *gemein nutz* mit den Armen der Stadt konnotiert wird.

⁴⁹ Zum Beispiel: *ain ersamer rat [...] die arme gmain vor den zehenntnern baß in huet hallte*, HÁZI II/2–II/6 (1523).

⁵⁰ *wellet in ansehung der armen gmain völlige summa zusammen auf Georgy nachstkunfftig ansteen lassen*, HÁZI I/7–148 (1526).

⁵¹ *fur recht ze treten und recht zu eruordern*, GB Öd, Nr. 226, *bey dem rechten vor vns gewesen*, RP 1402–1506, 71; *eyn brief (yn das recht) unter der stat sigll antworten*, ebd. 214; *sich zu dem Rechten stellen*, ebd. 117; *sich vor vnser in das recht stellen*, ebd. 213; *an dem rechten sezen*, ebd. 101, 116, 226. Vgl. KROESCHELL, „Rechtsfindung“ 505–511.

fasst objektives Recht, Urteil sowie den Urteilsfindungsprozess, also das gerichtliche Verfahren. Der Richter leitet das Verfahren, das Urteil wird aber von den Ratsgeschworenen gefunden.⁵² Im 16. Jahrhundert trennte sich der Weg zum gerichtlichen Entscheid begrifflich von dem Inhalt des Entscheids: Man musste nicht mehr *zum* oder *vor* *recht* kommen, *sich vor unser in das recht stellen*, oder *bei dem recht vor uns* sein, sondern *vor* oder *inn gericht erscheinen*.⁵³ Es geschah *recht* oder *was recht ist*⁵⁴ – Ausdrücke, die im 15. Jahrhundert nur selten und dann zumeist unter Hinzufügung von „nach Klage und Antwort“ oder „nach Frage und Urteil“ vorkamen⁵⁵ –, und der Rechtsprozess konnte vom objektiven Recht mit dem Ausdruck *rechtlicher process*⁵⁶ auch terminologisch unterschieden werden. Auch die Versprachlichung der Bestandteile des Rechts, nämlich der Rechtssätze erhielt Relevanz. Ausdrücke wie *di gemainen regeln der rechten* und *nach innhalt der rechten* kommen im Korpus erst im 16. Jahrhundert vor.⁵⁷ Mit der Bedeutungsverengung von „Recht“ zum

16. Jahrhundert hin ging eine Änderung im Präpositionsgebrauch in Kollokationen mit dem nominalen Glied „Recht“ einher. Während man im 15. Jahrhundert etwas *mit dem recht bewies* oder *tat, bewies* oder *tat* man es im 16. Jahrhundert *zum recht*.⁵⁸ „Mit Recht“, das im 15. Jahrhundert auch als Begleitelement zahlreicher anderer Verben vorkam, bedeutete dabei ‚durch Gerichtsprozess‘, durch Urteil, gerichtsförmig‘,⁵⁹ „zum Recht“ aber ‚rechtmäßig, von Rechts wegen‘.

Gleichzeitig mit der zunehmenden Verengung der Bedeutung von „Recht“ auf objektives Recht – sowie subjektives Recht, das im untersuchten Korpus nur vereinzelt erscheint – stieg die Anzahl der Wortbildungen und der Nominalverbindungen an, welchen die Bedeutung ‚objektives Recht‘ zugrunde liegt. Neue, im 15. Jahrhundert nicht belegte Substantivkomposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“ erschienen – „Rechtssache“, „Rechtssatz“, „Rechtshandlung“⁶⁰ –, Rechtsgebiete konnten benannt werden – *Burgerli-*

⁵² Dieses Phänomen ist in der Fachliteratur vielfach erörtert, vgl. etwa BEHRISCH, Städtische Obrigkeit 134–141, 239; KROESCHELL, „Rechtsfindung“. Einige Sprachbelege aus Pressburg aus dem 15. Jahrhundert: *do fragt der Richter die purger vmb dz recht*, RP 1402–1506, 80f., *fragt da der Richter den vorsprechen vnd darnach die purger dorumb eins Rechtens* (Hier scheint eine noch ältere Schicht der Rechtsfindung auf, indem der Richter die Umstehenden nach dem Recht fragt.), *da ward von Mund zu Mund der tailer, czu einem Rechten*, ebd. 226.

⁵³ GB Öd, Nr. 514 u.a., RP 1402–1506, 23v, 26v, 29v, 81r u.a. Der Begriff ‚vor Gericht‘ wurde auch im früheren Mittelalter benutzt, u.a. im Sachsenspiegel. Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Bedeutung ‚Gerichtsprozess‘ aus dem Bedeutungsspektrum von „Recht“ verschwindet auch die bildhafte sprachliche Bezeichnung des Gerichts. Während im 15. Jahrhundert die Erwähnungen von Gerichtssitzungen zu 84,8 % einen Hinweis auf die Einrichtung der (Rats)Gerichtsstube – offene Schranne – enthalten (167/197), erwähnen die Ratsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert nur noch die Gerichtsinstanz als Abstraktum (*Gericht*, 56/56 Belege).

⁵⁴ RP 1539–1548, 1v, 4v, 5v u.a. Zur Interpretation des bereits im Hochmittelalter, u.a. im Sachsenspiegel verwendeten Ausdrucks *also recht ist* s. IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken 150.

⁵⁵ RP 1402–1506, 62, 101, 151, 214, 226.

⁵⁶ RP 1539–1548, 28r.

⁵⁷ Z.B. HÁZI I/7–4, 67.

⁵⁸ Im Pressburger Korpus: *mit recht beweisen*: 15. Jh.: 100 %, *zum recht beweisen*: 16. Jh.: 100 %; *mit recht tun*: 15. Jh.: 75 %, *zum recht tun*: 16. Jh.: 87,5 %.

⁵⁹ Vgl. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff 316–318. Der Ausdruck „mit Recht“ bedeutet im Sachsenspiegel sowohl ‚durch Urteil, gerichtsförmig‘, als auch ‚rechtmäßig‘. Nach der Zählung Alexander Ignors gilt letztere Bedeutung in mindestens 34 % der Belege; IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken 159. Im Pressburger Korpus kommt das Wort „Recht“ im 15. Jahrhundert in 54 % aller Belege in Verbindung mit der Präposition „mit“ vor. Dieses Verhältnis ist im 16. Jahrhundert 8,9 %.

⁶⁰ Belege im Pressburger Ratsprotokollbuch von 1539–1548: *rechthandlung*: 207r; *Rechtsach*: 132r, 255r; *Rechtssatz*: 88v, 106r, 129v, 134r, 165v. Die Belege aus Pressburg sind im Einklang mit dem Befund des Deutschen Rechtswörterbuchs, das die ersten Belege für die Ausdrücke „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert anführt (1520 bzw. 1554/55, DRW XI, 367, 402). Das Wort „Rechtssatz“ ist zuerst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1456) belegt, welcher Zeitraum im Pressburger Korpus nicht repräsentiert ist, DRW XI, 404. Substantivkomposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“ mit der Bedeutung ‚Gericht‘ – etwa „Rechtstag“, „Rechtsspruch“ – waren bereits im 14. Jahrhundert verbreitet.

ches *Recht*, *streng recht*⁶¹ –, die Zugehörigkeit zum Rechtssystem und die Erfüllung der Regeln des Rechts konnte durch die Adjektive „rechtlich“ und „rechtmäßig“⁶² ausgedrückt werden. Bei dem seit dem Althochdeutschen zwar belegten, in der Kanzleischriftlichkeit von Pressburg und Ödenburg aber selbst im 15. Jahrhundert nur selten benutzten Adjektiv „rechtlich“ stieg nicht nur die Anzahl der Belege, sondern auch seine Kombinierbarkeit mit Verben und Substantiven. Im Pressburger Ratsprotokollbuch von 1402–1506 kommt es in Verbindung mit drei Substantiven und sieben Verben, im Protokollbuch von 1539–1548 in Verbindung mit 15 Substantiven und elf Verben vor. Dass dies nicht eine zufällige Folge der höheren Belegzahl im Ratsprotokollbuch von 1539–1548, sondern eine Folge der breiteren Verwendung des Adjektivs ist, lässt sich daran erkennen, dass es teilweise die Rolle des Substantivs im Ausdruck „Recht erkennen / mit Recht erkennen“ übernahm. Im 15. Jahrhundert wurde in diesem Ausdruck ausschließlich das Substantiv benutzt (14/14 Belege), im 16. Jahrhundert teilweise bereits das Adjektiv: *rechtlich erkannt* (9/28 Belege).⁶³ Auch der Anteil der festen Wortverbindung „rechtlich und redlich“ an den Belegen für das Adjektiv „rechtlich“ ging zum 16. Jahrhundert hin von 26,7 % auf 6,4 % zurück. Das Adjektiv „rechtlich“ spielte auch auf dem Weg zur Bildung neuer Substantivkomposita eine Rolle: Der Gebrauch der neuen Substantive „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ hatte

sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht durchgesetzt, beide Begriffe konnten auch mit einer Adjektivphrase ausgedrückt werden: *rechtlich sach*, *rechtliche handlung*.⁶⁴

Das Bedeutungsfeld ‚soziale Handlungsnormen, Quelle von sozialen Handlungsnormen‘ umfasste neben „Recht“ auch die Begriffe „Gewohnheit“, „Brauch“, „Herkommen“, „Ordnung“ und „Gerechtigkeit“. Wie diese Begriffe und ihre Bezeichnungen in Übersetzungen aus der lateinischen Rechtsliteratur, in den Leges, Rechtsbüchern und Willküren auszulegen sind, wurde in der Fachliteratur vielfach untersucht,⁶⁵ ihre Verwendung in städtischen Rechtsquellen in diachroner Hinsicht jedoch nur selten. Sowohl in Ödenburg als auch in Pressburg gründeten die rechtlichen Verhältnisse im 15. Jahrhundert auf dem *statrecht*⁶⁶ (im Ödenburger Gerichtsbuch 67,5 %, in Pressburg 100 % der Belege), im 16. Jahrhundert aber vor allem auf *herkomen*, *gewonheit*, *brauch*, *statbrauch* und Kombinationen von ihnen (*statbrauch* in Ödenburg in 64,3 %, in Pressburg in 62 % der Belege).⁶⁷ Neben *statrecht* wurde die städtische Rechtsordnung in Ödenburg im 15. Jahrhundert auch durch die Ausdrücke *rehtens ordnung* und *der stat gerechtigkeit* bezeichnet (insgesamt 20 % der Belege). (*stat*)*recht* und *gewonhait* wurden im 15. Jahrhundert in beiden Städten nur selten nebeneinander erwähnt (in Pressburg 3/108, im Ödenburger Gerichtsbuch 4/40 Belege).

⁶¹ RP 1539–1548, 32^r, HÁZI I/6–283 (1515).

⁶² *rechtmassige vrsach*, RP 1539–1548, 257^v.

⁶³ RP 1539–1548, 1^v, 12^r, 31^r, 38^r, 38^v, 44^v, 69^v, 72^r.

⁶⁴ RP 1539–1548, 14^v, 30^r, 113^r. Die Adjektivphrasen „rechtliche Handlung“ und „rechtliche Sache“ werden heute in der Gemeinsprache zwar noch verwendet, in der juristischen Fachsprache jedoch fast überhaupt nicht. Eine Recherche in den juristischen Datenbanken beck-online.beck.de und lexfind.ch ergab für den Ausdruck ‚rechtliche Sache‘ keinen Treffer, für den Ausdruck ‚rechtliche Handlung‘ insgesamt drei Treffer, während die Ausdrücke „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ mit 521 und 818 Treffern vertreten sind [<https://beck-online.beck.de/Home>, <https://www.lexfind.ch/fe/de/search>] (29. 12. 2025).

⁶⁵ Vgl. z.B. FUNKE, *Gewohnheit*; GERSTENBERGER u.a., *Gewohnheit / Gewohnheitsrecht*; KÖBLER, *Recht im frühen Mittelalter*; LÜCK, *Nach Herkommen und Gewohnheit*; PILCH, *Rahmen der Rechtsgewohnheiten* 273–355; WEITZEL, *Grund des Rechts*. Vgl. auch DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit*, bes. 53–57.

⁶⁶ Zu den Bedeutungen des Stadtrechts siehe DEUTSCH, *Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation* 12f.

⁶⁷ Beispiele: *statrecht* GB Öd Nr. 84 (1463), RP 1402–1506, 64 (1413); *statbrauch* GB Öd Nr. 468 (1524), RP 1539–1548, 34^r (1539).

Während *herkomen* und *gewonheit* hauptsächlich Gewohnheitsregeln bezeichneten,⁶⁸ standen *statbrauch* in Pressburg, *(stat)brauch*, *freyhait* und *ordnung des rechtens* in Ödenburg für die Regeln des Stadtrechts. Sollten einzelne Sätze des Ödenburger Stadtrechts oder seine Verschiedenheit von anderen Rechtssystemen betont werden, wurde der Ausdruck *freyheit* verwendet und damit Bezug auf den Inhalt von Privilegien genommen:⁶⁹ *nach freyhait vnd priuilegien diser loblicher stat* (1517), *nach gewonhait und freihait gemainer stat wochenmarkt halten* (1524).⁷⁰ Die Gemeindeversammlung beschloss am 25. April 1530, *das man all jar vor rat vnd gemain verlesen soll all statfreyhaiten, damit sich der gemain man auch west darnach zu richten*.⁷¹

(stat)brauch bezeichnete wahrscheinlich nicht privilegierte Sätze des städtischen (Gewohnheits-)Rechts. Im Gegensatz zu Pressburg⁷² ist eine Kompilation des Stadtrechts aus Ödenburg zwar nicht überliefert; die Kontexte, in welchen *statpreuche* erwähnt werden, deuten aber auf nicht in Privilegienurkunden verfestigte Rechte hin.⁷³ Diese Deutung wird auch durch Gerichtsbuchenträge unterstützt, welche auf das Tavernikal-

recht und das nicht statutarische Landrecht mit dem Wort *(ge)brauch* verweisen.⁷⁴ Das Wort *recht* blieb vor allem dem Ausdruck objektiven Rechts, gelegentlich aber auch des Gerichtsprozesses reserviert.

Die Erklärung, warum die Begriffe „Stadtbrauch“ und „Stadtfreiheit“ den Begriff „Stadtrecht“ in Ödenburg und Pressburg zum frühen 16. Jahrhundert hin in den Hintergrund drängten, bedarf weiterer Forschung. Die derzeitigen Erkenntnisse erlauben lediglich die Feststellung textlicher Parallelen in einigen lateinischen Rechtstexten.⁷⁵ Eine naheliegende, aber erst zu beweisende Hypothese ist ein infolge einer intensiver gewordenen Auseinandersetzung mit dem gelehrten Recht verschärftes Bewusstsein für den Unterschied zwischen Gewohnheit, Recht, Privileg und Satzung.⁷⁶

Im Bedeutungsfeld ‚Recht‘ zeichnen sich in den Pressburger Quellen zwei weitere sprachliche Änderungen zum 16. Jahrhundert hin ab. Der Begriff „Stadtrecht“ verfestigt sich aus der im 15. Jahrhundert üblichen Genitivverbindung (*der stat recht*, 53/68 Belege) zum Substantivkompositum (*das statrecht*,

⁶⁸ Zum Beispiel die Einberufung von Gemeindeversammlungen (HÁZI II/2–II/11) oder die Benutzung der alten Stadtwäge (HÁZI II/2–II/2).

⁶⁹ Dabei zählte nicht das Vorhandensein von Privilegienurkunden, sondern die Erinnerung. Privilegien sind für soziale Verbände als – unter anderem – Erinnerungskulturen Normen, die als Privilegien anerkannt werden. Dies wird besonders deutlich im Prozess der Einwohner von Pest und Ofen vor dem königlichen Gericht im Jahre 1502 (OR § 444f.), in welchem darüber gestritten wurde, welche der beiden Städte über das Stapelrecht verfügte. Beide Städte argumentierten damit, dass das als Gewohnheit in eben beiden Städten anerkannte Anhalten fremder Kaufleute ihr Privileg sei. Weder Pest verfügte aber über befriedigende Urkunden, noch Ofen über die – für Pest (das damals noch den Namen Ofen führte) ausgestellte und durch den Umzug seiner Bürger auf Ofen übertragene – erste Privilegienurkunde von 1244. Analoge Verhaltensweisen gegenüber dem tradierten Recht prägen schriftlose Kulturen auch heute, vgl. Goody, *The Logic of Writing* 127–170.

⁷⁰ HÁZI I/6–313 und HÁZI II/2–II/7.

⁷¹ HÁZI II/2–II/13.

⁷² KIRÁLY, Pozsony város joga.

⁷³ Übergabe eines verpfändeten Weingartens zur Nutzung nach Stadtbrauch (HÁZI I/7–3), Bestimmung eines endlichen Gerichtstags nach Stadtbrauch (HÁZI I/7–25), Elle und Gewicht nach dem Stadtbrauch (HÁZI I/7–67).

⁷⁴ GB Öb Nr. 469, 470, 477, 478, 499.

⁷⁵ Als einziges Beispiel sei hier das Tripartitum, eine zuerst im Jahre 1517 auf Lateinisch gedruckte, ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in der städtischen Jurisdiktion immer öfter konsultierte Sammlung des Gewohnheitsrechts des Königreichs Ungarn erwähnt: „*Et huiusmodi collectiva communitas sicuti locorum situ, ita etiam privilegiorum et consuetudinum diversitate inter se differt et variatur*“ (WERBŐCZY, *Decretum Latino-Hungaricum* III., 8 § 2); „*Appellatione vero pertinentiarum comprehenduntur omnia, quae ad rem et hereditatem huiusmodi corporalem, de jure vel consuetudine civitatis spectare dinoscuntur.*“ (ebd. III., 16 § 1).

⁷⁶ Eine ähnliche Bewusstseinsverschärfung beschreibt für Basel für den Begriff „Stadtrecht“ HAGEMANN, *Basler Rechtsleben* 138–144. Zum rechtstheoretischen Hintergrund s. SIMON, *Gute Policey* 75f.

4/4), wobei die Belegzahl im Korpus aus dem 16. Jahrhundert wegen des Rückgangs der Bezugnahme auf das Stadtrecht niedrig ist. Der Variantenreichtum in der formelhaften Beschreibung der Teile des Gerichtsprozesses sowie der Hinweis auf Frage und Klage verschwinden ebenfalls zum 16. Jahrhundert hin. Während man im 15. Jahrhundert *mit Frag und mit Urteil* oder *mit Klag und mit Urteil Recht erkennen*, *mit Recht und mit Urteil zusprechen*, *mit Recht und mit Urteil erfinden*, *mit Frag und mit Urteil Recht erfinden*, *mit Frage und rechtem Urteil sprechen*, *mit Frag und mit Urteil und mit einem Rechten stat tun oder erfinden* sowie *Klage und Recht volführen* konnte, erkannte man Rechtssprüche im 16. Jahrhundert durchweg *mit Urteil und Recht* sowie *durch Urteil und Recht* (10/10). Das Verschwinden des Hinweises auf Frage und Klage aus den Ratsprotokollen schuf den sprachlichen Rahmen zur Interpretation von „Recht“ als objektives Recht, also als Urteil begründendes Prinzip. Die Ratsprotokolleinträge aus den Jahren 1539–1548 erlauben nicht die Entscheidung, ob die betreffenden Gerichtsprozesse noch dem Klageprinzip oder bereits dem Offizialprinzip folgten. Zur Beantwortung der Frage bedarf es einer Analyse der Gerichtsakten aus dem 15.–16. Jahrhundert. Aus der bisherigen Forschung weiß man zunächst, dass das 16. Jahrhundert in Westungarn noch zur Übergangsperiode zum Offizialprinzip gehörte.⁷⁷

Der Übergang von Disposition zur Offizialität verlangte nach einer Legitimation des aus dem Verhandlungsspielraum zwischen Kläger und Angeklagtem herausgehobenen, als objektiv dargestellten Rechts. Das Legi-

timationsprinzip wurde die gelegentlich als göttlich attribuierte Gerechtigkeit.⁷⁸ Gleichzeitig mit der Verengung der Bedeutung von „Recht“ auf subjektives und objektives Recht und der Ausscheidung des Gerichtsprozesses aus dem Bedeutungsspektrum von „Recht“ verbreiteten sich neue Bedeutungen des Begriffs „Gerechtigkeit“ im Pressburger und Ödenburger Kanzleischrifttum: ‚Rechtspflege, rechtmäßige menschliche Gesinnung, Rechte der Stadtgemeinschaft‘.⁷⁹ Wollte man im 16. Jahrhundert das Ordnungsprinzip des Rechts als Grundlage von Gerichtsentscheidungen benennen, verwies man auf die Gerechtigkeit, einen Begriff, der bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur mit den Bedeutungen ‚Anspruch, Berechtigung‘ und ‚Gebühr‘ belegt ist.⁸⁰

V. Obrigkeit

Die Abstrakta „Obrigkeit“ und „Grundherrschaft“ verbreiteten sich auf deutschem Sprachgebiet bekanntlich ab dem 15. beziehungsweise dem 16. Jahrhundert.⁸¹ Nach Einzelbelegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert – der erste Beleg stammt aus dem Jahre 1296 – nimmt die Anzahl der im Deutschen Rechtswörterbuch verzeichneten Belege für „Obrigkeit“ seit den 1460er Jahren zu.⁸² Das Abstraktum bezeichnet Machtbefugnis, Hoheit, Hoheitsträger, Gericht, Gerichtsbarkeit und Gerichtssprengel. Seine Verwendung als Oberbegriff für verschiedene Instanzen mit Macht- oder Gerichtsbefugnissen – Stadtrat, Stadtgericht, bischöfliches und königliches Gericht, Landgericht, Grundherrschaft u.a.m. – bedurfte eines Kategorisierungsvermögens

⁷⁷ Zu Kőszeg vgl. BARISKA, Történetek könyve 216–218. Ein Beispiel für das Offizialprinzip aus Ödenburg: HÁZI I/7–29 (1522), ein mögliches Beispiel aus Pressburg: RP 1539, 19^r.

⁷⁸ RP 1539–1548, 32^r: *Gott vndt die gerechtighait vor augen habund zu Recht erkhandt*; HÁZI I/7–71: *göttlich gerechtikait*. Auf deutschem Gebiet verbreitete sich seit dem 12. Jahrhundert allmählich die positive, nicht mehr an einer von Gott gegebenen Ordnung gründende Rechtsauffassung. Städte hatten eine Vorreiterrolle in dieser Entwicklung. Inwieweit Gerechtigkeit als Legitimationsprinzip des objektiven Rechts in westungarischen Städten im 16. Jahrhundert selbst noch einer Bezugnahme auf Gott bedurfte, soll die künftige Forschung entscheiden. Vgl. LOOS, SCHREIBER, *Recht, Gerechtigkeit* 246–255; SCHILD, *Recht. Neuzeit* 618–626; WEITZEL, *Grund des Rechts*, bes. 142f.

⁷⁹ Vgl. DRW IV., 271ff.

⁸⁰ Im Sinne von Rechtmäßigkeit, Rechtspflege, dem Recht entsprechende Gesinnung: Ödenburg: HÁZI I/6–119, 203, 220 (von der straff der gerechtikait erretten), 313; I/7–1, 29, 71; II/2–II–3 (die gerechtigkeit hat furgang); Pressburg: RP 1539–1548, 32^r, 253^v. Im Sinne von Stadtrecht: Ödenburg: HÁZI I/6–94 (1492; *alte freyhait vnd gerechtikait*; *gerechtikait der ziben freyen steten*), Pressburg: RP 1539–1548, 5^v, 123^v (nach Statt gerechtikait).

⁸¹ HOLENSTEIN, „Obrigkeit“; MÜLLER, *Herrschaft. Neuzeit* 547; SCHULZE, *Mediävistik und Begriffsgeschichte* 391.

⁸² DRW X., 215ff.

seitens der Sprachnutzer, das für die Alltagserfahrung verschiedene Instanzen aufgrund eines gemeinsamen Merkmals als Elemente derselben Kategorie erfasste, wie es im Beleg *dem rat oder der höheren oberkait* aus Ödenburg deutlich wird.⁸³ Das gemeinsame Merkmal war Gerichts- oder – wie im Beleg *die herren sollen als obrigkeit den mulnern* [...] – Machtbefugnis.⁸⁴

Die Anfänge der Verbreitung des Begriffs in Ödenburg und Pressburg lassen sich aufgrund des hier untersuchten Korpus nicht nachzeichnen. In den Quellen aus dem 15. Jahrhundert ist das Wort nicht belegt, in den Quellen aus dem 16. Jahrhundert tritt es aber bereits als ein verbreiteter, oft belegter Begriff hervor: 13 Belege in Ödenburg, 22 Belege aus Pressburg.⁸⁵

Trotz der Unsicherheit über die Zeit des ersten Vorkommens des Begriffs „Obrigkeit“ in Pressburg und Ödenburg fügt sich seine Verbreitung im frühen 16. Jahrhundert in den Prozess der zunehmenden Präzisierung

und Abstraktwerdung der Terminologie von Recht und Herrschaft zum 16. Jahrhundert hin ein. Gerichtsurteile gründeten auf dem objektiven Recht und die Tätigkeit der Entscheidungsorgane auf ihrer rechtlichen Hoheit (*gerichtz oberkeit*)⁸⁶ oder Machtbefugnis. Eine Begründung der Befugnisse des Gerichts war mit dem Begriff „Gewalt“ zwar auch vor dem 16. Jahrhundert möglich,⁸⁷ zumindest in den westungarischen Freistädten war sie aber nicht üblich. Im Korpus finden sich keine Belege. Neben der Betonung des neuen Aspekts der Über- und Unterordnung verhalfen dem Begriff „Obrigkeit“ eine Änderung des rechtlichen Diskurses sowie eine Tendenz zur zunehmenden Abstrahierung im zeitgenössischen Denken und Sprachgebrauch zur Verbreitung.⁸⁸ Neben ‚Obrigkeit‘ stammen die Erstbelege mehrerer anderer Abstrakta mit dem Derivativsuffix „-heit/-keit“ im Korpus aus dem späten 15. oder dem 16. Jahrhundert: (*briesterliche*) *wirdighkait* (1517), *judischait* (1490), *dinstperkait* (1532), *strenngkait* (1502).⁸⁹

⁸³ HÁZI II/2–II/9 (1526).

⁸⁴ HÁZI II/2–II/15.

⁸⁵ Der zeitlich erste Beleg im Korpus stammt aus dem Jahre 1514 aus Ödenburg, HÁZI I/6–281.

⁸⁶ GB Öd Nr. 512.

⁸⁷ DRW IV., 675ff.

⁸⁸ „Obrigkeit“ war das deutsche Äquivalent sowohl der lateinischen „superioritas“ (HOLENSTEIN, „Obrigkeit“), als auch von „potestas“. Aufschlussreich ist der Vergleich des Römerbriefes 13, 1–3 in den deutschen Bibelübersetzungen bis zur Lutherbibel aus 1534: „13,1 *omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit non est enim potestas nisi a Deo quae autem sunt a Deo ordinatae sunt* [2] *itaque qui resistit potestati Dei ordinationi resistit qui autem resistunt ipsi sibi damnationem adquirunt* [3] *nam principes non sunt timori boni operis sed mali vis autem non timere potestatem bonum fac et habebis laudem ex illa*“. Alle Übersetzungen vor dem Septembertestament übersetzen „potestas“ als „Gewalt“, „höhere Gewalt“, „höchste Gewalt“ oder „oberste Gewalt“. Im Septembertestament verbleibt auch Luther selbst – dessen Übersetzungsgrundlage jedoch eine altgriechische Neutestament-Ausgabe war – beim Terminus „Gewalt“, wobei er im ersten Vers bereits das Wort „Obrigkeit“ hinzufügt: „*Iderman sey vnterthan der vbirkeyt vnd gewalt*“ (LUTHER, Schriften 69). In der Neutestamentausgabe von 1534 ersetzt er aber die als nicht mehr adäquat empfundene *gewalt* durchweg durch *Oberkeit*, LUTHER, Das Neue Testament CXI^f. Die vorlutherischen Bibelübersetzungen sind auf der Webseite [https://menora-bibel.jimdo.free.com/historische-bibeln/deutsch/vorlutherische-bibeln/] verlinkt (29. 12. 2025).

⁸⁹ HÁZI I/6–327, I/6–53, II/2–II/15, I/6–191. Da das Korpus nicht auf die Untersuchung der Geschichte der Derivationsuffixe „-heit/-keit“ hin angelegt ist, ist es denkbar, dass einige der erwähnten Abstraktbildungen in Ödenburg bereits einige Jahrzehnte, aber nicht wesentlich vor dem 16. Jahrhundert bekannt waren. Zur Geschichte der Abstraktbildungen mit den Suffixen „-heit/-keit“ und der Rolle der deutschen Mystik darin s. DOERFERT, Substantivableitung; HEUSINGER, HEUSINGER, Aus der lateinischen Fachsprache. Zum Vergleich, die Erstbelege für die Begriffe „Dienstbarkeit“ und „Würdigkeit“ in den Münchner Stadtratsprotokollen stammen aus den Jahren 1460 bzw. 1463, STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 60, 97. Für eine Verbindung der Verbreitung neuer Wortableitungen auf „-heit/-keit“ bei Mystikern und in der Rechtssprache plädiert MERK, Werdegang und Wandlungen 19.

VI. Nähe und Distanz

„Nähe“ und „Distanz“ sind in der Sprachwissenschaft Beschreibungskategorien der gegenseitigen Situierung von Sprachproduzent und -rezipient in Bezug auf soziales Verhältnis, räumliche und zeitliche Situierung, situatives und kontextuelles Wissen, Kommunikationsverlauf, Themafixierung und Öffentlichkeit.⁹⁰ Aufgrund lautlicher, grammatischer und lexikalischer Merkmale können Texte auf einem Kontinuum zwischen einem Nähe- und einem Distanzpol verortet werden. Die in der Erforschung historischer Texte und Sprachstufen erst in den vergangenen zwei Jahrzehnten adaptierte Theorie der sprachlichen Nähe und Distanz⁹¹ bietet die Begrifflichkeit, in welche sich zwei Änderungen in den hier untersuchten spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkunden, Rats- und Gemeindeprotokollen aus Ödenburg und Pressburg einfügen.

In beiden Städten verwendeten Schreiber im 15. Jahrhundert mit Vorliebe deiktische Elemente, um ihre Beteiligung am Handeln oder ihre Verbindung zur handelnden Person auszudrücken. Die Verwendung der Deiktika nahm zum 16. Jahrhundert hin deutlich ab.

Es erfolgte nicht eine schlichte Änderung im Wortgebrauch, sondern auch ein Perspektivenwechsel in der Beschreibung der Rats- und Gerichtssitzungen. Während die Pressburger Ratsprotokolleinträge im 15. Jahr-

hundert die Handlungen des Klägers oder Antragstellers räumlich-konkret aus der Perspektive des Rates beschreiben, erwähnen sie im 16. Jahrhundert nur noch die rechtlichen Handlungen. Ein typischer Protokolleintrag im 15. Jahrhundert beginnt mit der Feststellung, dass ein Rechtssuchender vor dem Rat erschienen war: *Item Es ist fur vns kumen vnser mitpurger vnd hat vor vnser bechannt wy das er seinen vettern genant chunz schuldig ist [...] vnd hat im vor vnser fur das obgenant gelt zu phannndt gesazt [...] (1411).*⁹²

Im ersten Drittel des Jahrhunderts erfolgte die Erwähnung des Erscheinens des Rechtssuchenden aus der räumlichen Perspektive des Rates („fur vns kumen“, 356 Belege im RP 1402–1506). Um die Mitte des Jahrhunderts verschwand allmählich die Erwähnung, dass der Rechtssuchende *vor uns* – also den Stadtrat – gekommen war. Rechtshandlungen wurden aber einerseits weiterhin aus der Perspektive der Ratsmitglieder verortet: *vor vnser in dem Rat vnd offner schrann gemelt; vor vnser in recht gestanden; es sein aufgestanden in vnser mytt vnsers Rats.*⁹³ Andererseits wurden Rechtshandlungen mit Hilfe eines räumlichen Bezugssystems beschrieben. Man erschien noch nicht vor dem Rat oder dem Gericht als abstrakten Institutionen, sondern man meldete *sich in offne Schrann fur gerichte* und Urteile wurden *von herren in offner Schrann* gefällt.⁹⁴ Es ist derzeit nicht bekannt, ob die Schranne in Pressburg einen offenen Gerichtsort etwa auf dem Marktplatz, oder einen Ort im Rathaus oder gar in

⁹⁰ KOCH, OESTERREICHER, Sprache der Nähe 19.

⁹¹ Vgl. ÁGEL, HENNIG, Grammatik aus Nähe und Distanz.

⁹² RP 1402–1506, 45.

⁹³ RP 1402–1506, 287, 329, 194f., 197, 202, 209.

⁹⁴ RP 1402–1506, 181f. Weitere Belege: *standen paid in offen schran vnd chlagten* (ebd. 21), *wir sassen durch gerichtswillen in der Schrann* (ebd. 124), *vor uns in offener Schranne als wir an dem Gericht saßen* (ebd. 213).

der Ratsstube bezeichnete.⁹⁵ Als offen wurde jedoch nicht nur das Gericht, sondern auch der Rat attribuiert: *fur vns in offen Rat kumen*.⁹⁶

Zwischen der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzog sich die Entdeiktisierung der Beschreibung von Rechtshandlungen in den Ratsprotokoll

len von Pressburg. Rechtliche Gremien, Gericht und Stadtrat wurden nur noch durch Inhaltswörter denotiert, wenn sie überhaupt erwähnt wurden. In den meisten Fällen wurde das Rechtsforum – Stadtrat oder Ratsgericht – nämlich als bekannt vorausgesetzt und blieb unerwähnt.

Tab. 1: Schranne, Gericht und Rat in Lokativ-, und Direktivangaben in den Pressburger Ratsprotokollbüchern 1402–1506 und 1539–1548.

	Schranne		Gericht		Rat	
	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.
offen	97	0	2	0	15	0
Ø	0	0	26	50	154	5

Tab. 2: Entdeiktisierung und Abstrahierung der Beschreibung von Rechtshandlungen in den Pressburger Ratsprotokollen.

	15. Jahrhundert RP 1402–1506	16. Jahrhundert RP 1539–1548
Erscheinen vor Gericht	<i>Wir der Richter vnd Rat der Stat zu Prespurg Bechennen daz Laurenz Vppig Burger zu ofen Als heut dato der kuntschaft vor offem Gericht fur vns chommen ist vnd hat beweist [...], S. 299</i>	<i>Philipp Diakh procurator der Hans Götin erschin vor gericht/ Excipieret wider die eingelegte des Valten Gruebers zeugkniss [...], fol. 67^v</i>
Schuldbekenntnis	<i>Es ist fur vns kumen in vnser Rat Haynreich von Kelz Burger zu Colln am Reyn, vnd hat bekant mit wollbedachtem mut vnd mit gutem willen, das der Erber Weis man Anders Bernhartl die zeit vnser mitgesworn Burger, Im hab bezahlt vnd ausgericht ganz vnd gar mit beraitem gelde vnd gulden, aller der geltschult dy er recht vnd redleichen ist schuldig gewesen. S. 212</i>	<i>Lewkes Mathe, hatt anzaigt das ime Colman schuldig sei 3 gulden 1 ort, des Colman gestendig hat gemelt her Jacob Körbler [...], fol. 63^r</i>

⁹⁵ ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch 1643f. Zu den Orten des Gerichts im Mittelalter s. KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte 151–156; zur Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens HÖLSCHER, Öffentlichkeit 417–419. Pressburg hatte seit spätestens 1378 ein eigenes Rathaus, s. SEDIVY, Repräsentation 386–389. Obwohl in den Protokollen Hinweise auf Gerichtssitzungen unter freiem Himmel fehlen und einige Protokolleinträge auf Gerichts- und Ratssitzungen an demselben Ort hinzudeuten scheinen – *wir sassen durch gerichtts willen in der Schranne* (RP 1402–1506, 215); *Es ist aufgestanden in vnser Mitt der Erber Weis man Andres Bermhardt vnser mitgesworn Burger vnd hat vns in offner Schranne furpracht einen brief* (ebd. 215); *veryehung in der Schranne vnd in dem Rat getan* (ebd. 208); *zu Ofen vor dem Rate auf der Schranne* (ebd. 58); *in offner schranne beklagt, do bey seyn gewesen drey gesworen erbare manne vnser rāts* (ebd. 87); *pracht fur vns in offne Schranne vnd auch in vnsern Rat* (ebd. 114); *standen paid in offen schran vnd chlagten* (ebd. 21); folgender Eintrag deutet allerdings auf die Teilnahme einer vielleicht größeren Anzahl von Bürgern an einer Gerichtssitzung hin: *fragt da der Richter den vorsprechen vnd darnach die purger dorumb eins Rechtens, da ward von Mund zu Mund der tailtet, czu einem Rechten* (ebd. 226) –, muss man vermerken, dass die Protokolle die Schranne nach der zweiten Hälfte der 1430er Jahre seltener und nach 1451 überhaupt nicht mehr erwähnen (letzte Erwähnung ebd. 322). Der Begriff der Schranne war im 16. Jahrhundert jedenfalls noch bekannt, wie dies die Erwähnung der Bürgerschranne in den Akten eines Ödenburger Gerichtsprozesses aus dem Jahre 1535 belegt, SL Lad. XXXII et GG Fasc. I. Num. 1. Tivadar Ortway interpretiert die Schranne als die Stube des äußeren Rates im Rathaus, ähnlich Károly Mollay, der die Schranne im Fall von Ödenburg ohne Erklärung als die Stube des Richters im Rathaus interpretiert, MOLLAY, A három középkori városháza 239; ORTVAY, Pozsony II/2, 80, 167f.

⁹⁶ Belege u.a. auf S. 73, 76, 87, 91, 93, 295, 349, 350, 353, RP 1402–1506.

Tab. 3: Nähesprachliche Nominalphrasenelemente in der Bezeichnung städtischer Institutionen in Pressburg im 15. und 16. Jahrhundert.

	Rat		Ratsherr		Richter		Stadtbuch		Stadtrecht	
	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.
unser	46,6 %	0 %	43,6 %	0 %	50 %	0 %	52 %	nicht belegt	34 %	0 %
Ø	53,4 %	100 %	56,4 %	100 %	47,5 %	57,6 %	42 %		66 %	100 %
Herr / der Herren					2,5 %	42,4 %	6 %			

Die Distanzperspektive war in der Rechtssprache im 15. Jahrhundert durchaus möglich. Die meisten Einträge des Ödenburger Gerichtsbuches von 1423–1531 beschreiben zum Beispiel das Erscheinen der Parteien vor dem Gericht nicht aus der Perspektive des Schreibers oder des Gerichts.⁹⁷ Selbst in solchen, einen Übergangszustand zwischen Nähe und Distanz reflektierenden Quellen sind Raumbezug und einzelne Nähephänomene bei der Beschreibung von Rechtshandlungen jedoch erhalten. In den Einträgen des Gerichtsbuches aus dem 15. Jahrhundert wird der Rat in Lokativ- und Direktivangaben zu 47,73 % als offen attribuiert und in weiterem 25 % der Belege wird auf die Ratsmitglieder hingewiesen: vor den herren im rat, in meiner herren rate, vor dem ganzen rat.⁹⁸ Lediglich 27,27 % der Belege erwähnen den Rat ohne nähesprachliche Attribute als eine abstrakte Bezugsgröße.

Ein weiterer Indikator der Näheperspektive, der durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch Verwendung fand und gelegentlich sogar im 16. Jahrhundert belegt ist, ist der Ausdruck der Zugehörigkeit von Rechtsinstitutionen zur Stadtgemeinschaft, als deren Mitglied sich auch der Schreiber positionierte.

Im Fall des Stadtrates war die Zugehörigkeit manchmal ein Unterordnungsverhältnis. So bezeichnen die vom Stadtschreiber Konrad Ernst (1419–1450) stammenden Einträge des Ödenburger Gerichtsbuches den Stadtrat konsequenterweise als *meiner herren rat*.⁹⁹ In

den meisten Fällen waren Deiktika aber ein Ausdruck genuinen Zugehörigkeitsgefühls: *vnser Statrecht; vnser rat; ir gerichtspuch; vnser ratsgesworen; gesworen burger vnser rats*¹⁰⁰ u.v.m. Folgende Tabelle veranschaulicht, wie die nähesprachlichen Elemente aus den Pressburger Ratsprotokollen zum 16. Jahrhundert hin verschwanden. In Ödenburg lässt sich ein ähnlicher Vorgang beobachten.

Bei Komposita mit dem Bestimmungsglied „Stadt“, bedeutungsgleichen Nachfolgern der Genitivkonstruktion mit dem Possessor „Stadt“ aus dem 15. Jahrhundert, wurde das Attribut *vnser* im 16. Jahrhundert durch das Attribut *gemain* ersetzt. War die Genitivkonstruktion im 15. Jahrhundert attribuiert, war das Attribut in den Pressburger Ratsprotokollen zu 85 % der Fälle das deiktische Possessivpronomen „unser“ (bzw. „ihr“), bspw. *mit dem grosserm vnser Stat Insigl*.¹⁰¹ In vergleichbaren Genitivkonstruktionen und Wortzusammensetzungen kam im 16. Jahrhundert das Attribut *vnser* nicht mehr vor: Die Stadt war immer *gemain*, bspw. *wider gemainer Stat sigill, gemainer Stat paw, gmainer Stat wasser*.¹⁰² Das neue, bereits im 15. Jahrhundert belegte Attribut drückte die Verbundenheit der Stadtbewohner dabei anfänglich nicht weniger aus als das Possessivpronomen, es tat es aber in objektiverer Form. Auf die Person des Schreibers oder des Diktierenden wurde nicht mehr Bezug genommen. Der Übergang zur Verwendung des Attributs *gemain* ermöglichte aber zugleich auch die allmähliche Verbleichung der positiven Konnotation

⁹⁷ Einige Beispiele: [...] *ist kommen für gericht bruder Embreich von Chorna* [...] (GB Öd Nr. 109); *Gilig Mutgeb rugt an stat vnd von wegen seiner stieffkinder* [...] (GB Öd Nr. 112); [...] *ist erschiñnen vor recht* [...] (GB Öd Nr. 272).

⁹⁸ Beispiele: GB Öd Nr. 24, 570, 156.

⁹⁹ GB Öd Nr. 24, 26, 31, 33, 37. Es ist zu vermerken, dass Konrad Ernst auch selbst Mitglied des Stadtrates war, s. GB Öd Nr. 11; HÁZI, A városi kancellária 205.

¹⁰⁰ Stellvertretend für die zahlreichen Belegstellen: RP 1402–1506, 63, 166; GB Öd Nr. 205, 430, 424.

¹⁰¹ RP 1402–1506, 215. Als weitere Attribute sind „der Herren“ (9 %) und „gemein“ (3 %) belegt.

¹⁰² RP 1539–1548, 18^r, 50^v, 56^r.

,der Gemeinschaft gehörig, deren Mitglied der Schreiber ist'¹⁰³ und dadurch das allmähliche Wegbleiben von „gemein“ vor Komposita mit dem Bestimmungsglied „Stadt“ im 17. Jahrhundert.

VII. Wortbildung

Im Obigen hat man gesehen, dass infolge der sprachlichen Änderungen zum 16. Jahrhundert hin in Ödenburg und in Pressburg neue Wörter entstanden, die einerseits neue Rechtsbegriffe versprachlichten (zum Beispiel „Obrigkeit“, „Rechtssatz“), andererseits früher nur durch Umschreibung versprachlichte Rechtsbegriffe in komprimierter Form mit einem Wort ausdrückten (zum Beispiel „Ratsbürger“, „Stadtrecht“). Ein sprachliches Mittel zum Erreichen einer diversifizierteren rechtlichen Begrifflichkeit und einer größeren Präzision in der Rechtssprache war die Kompositumbildung. Die Verbreitung der Kompositumbildung seit dem 16. Jahrhundert betraf nicht nur die Rechtssprache, sondern sie war ein allgemeines sprachliches Phänomen.¹⁰⁴

Der im Korpus am häufigsten vorkommende Rechtsbegriff, an dem sich die Verschiebung von Wortverbindung zur Wortzusammensetzung beobachten lässt und von dem oben bereits die Rede war, ist ‚Stadtrecht‘. Genügend Belege liegen auch zur allmählichen Kompo-

situmbildung anstelle einer Wortverbindung zur Bezeichnung der Ratsgeschworenen vor, siehe oben. Zahlreiche andere Wortverbindungen und Komposita, bei welchen die statistische Beweisführung wegen der geringen Belegzahl nicht möglich ist, fügen sich in dieselbe Entwicklungslinie in Richtung Kompositumbildung im 16. Jahrhundert ein. Während die Pressburger Ratsprotokolle den im Korpus nur im 15. Jahrhundert belegten Begriff „Stadtgebiet“ fast ausschließlich durch die Genitivverbindung *der stat gepiet* ausdrücken (95 %),¹⁰⁵ sind zahlreiche Rechtstermini – die zitierten Belege stammen diesmal aus Ödenburg – nur im Korpus aus dem 16. Jahrhundert belegt: *rechtfuerung*,¹⁰⁶ *gerichtszwang*,¹⁰⁷ *mitgesellschaft*,¹⁰⁸ *widerparthey*,¹⁰⁹ *statambtleut*,¹¹⁰ *bürgermaisterambt*, *camermaisterambt*, *ratherrenambt*,¹¹¹ *betaidingsmanner*,¹¹² *statburger*.¹¹³

Bei der Verbreitung der Wortkomposita geht es nicht nur um eine Änderung der Wortstruktur. Während die Ratsherren im frühen 15. Jh. noch meist *herren des rats* genannt wurden, wurden sie im 16. Jh. nicht nur zunehmend zu *ratherren*, sondern die von ihnen erfüllte Funktion (*ratherrenambt*; ferner *bürgermaisterambt* [zwei Belege], *ambtleut* [24 Belege])¹¹⁴ konnte auch versprachlicht werden – eine Tendenz, die auch im Belegmaterial des Deutschen Rechtswörterbuches beobachtet wurde.¹¹⁵ Gleichsam konnte die Gesamtheit der Bürger im 16. Jahrhundert nicht mehr nur durch die Umschreibung

¹⁰³ Zur Etymologie und weiteren Bedeutungsänderungen s. Bock, „Gemeinschaft“.

¹⁰⁴ ERBEN, Hauptaspekte der Entwicklung 2528; PAVLOV, Zur Ausbildung der Norm, bes. 115-132. Eine Übersicht über die Komposita in der Rechtssprache des Mittelalters aufgrund des Belegmaterials des Deutschen Rechtswörterbuches bietet DEUTSCH, Kammergerichtspfennigmeistereiiinterimssverwalter.

¹⁰⁵ Der einzige Beleg für das Kompositum „Stadtgebiet“ stammt aus 1408, RP 1402–1506, 36. Bei weiteren vier Belegen ist die lexikalische Struktur undurchsichtig (4 %).

¹⁰⁶ HÁZI I/7–25, s. noch HÁZI I/7–25, einen Brief aus Wiener Neustadt, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1503.

¹⁰⁷ HÁZI I/7–4, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1436.

¹⁰⁸ HÁZI I/7–16, HÁZI II/2–II/8, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1479.

¹⁰⁹ HÁZI I/7–25, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1466.

¹¹⁰ HÁZI II/2–II/14–16, im DRW und im DWDS nicht belegt.

¹¹¹ HÁZI II/2–II/7, 15, HÁZI I/6–212, 281. Im DRW ist nur das Kompositum „Bürgermeisteramt“ angeführt, nach einem Frühbeleg aus 1368 erst aus dem späten 15. Jahrhundert (1488).

¹¹² HÁZI I/7–143, im DRW und im DWDS nicht belegt.

¹¹³ HÁZI II/2–II/8, 14–16, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1437.

¹¹⁴ Belege für alle drei Termini finden sich u.a. in HÁZI II/2–II/15 (1532).

¹¹⁵ DEUTSCH, Kammergerichtspfennigmeistereiiinterimssverwalter 211f.

ain jeder burger der stat,¹¹⁶ sondern auch mit einem Kollektiv als *burgerschaft*¹¹⁷ bezeichnet werden. Auch Stadtrichter, Bürgermeister, Geschworene und sonstige Amtsträger konnten im 16. Jahrhundert mit einem Kollektivbegriff erfasst werden: Sie waren die *statambtleut*.

Die neuen Wortbildungen – neben zwei- oder dreigliedrigen Komposita auch Derivata wie *burgerschaft* und das oben erörterte Adjektiv *rechtlich* sowie das Substantiv *obrigkeit* – zeugen von einer zunehmenden Fähigkeit der Ödenburger und Pressburger Sprachgemeinschaft zur Kategoriebildung. Mit anderen Worten waren die Sprachnutzer zum 16. Jahrhundert hin zunehmend in der Lage, von gegenständlichen Erfahrungen zu abstrahieren.

VIII. Ausblick und Zusammenfassung

Die Parallelen der sprachlichen Änderungen in rechtlichen Gebrauchstexten in Pressburg und Ödenburg werfen die Frage auf, ob diese Änderungen das gesamte deutsche

Sprachgebiet betrafen oder sich auf die engere Region dieser zwei Städte beschränkten. Eine technische Voraussetzung zur Beantwortung der Frage ist es, Städte zu finden, aus welchen edierte oder digitalisierte Rechtstexte vergleichbaren Inhalts sowohl aus dem 15. als auch aus dem 16. Jahrhundert vorliegen. Trotz zahlreicher Gerichtsbucheditionen und Digitalisierungsprojekte¹¹⁸ entsprechen nur ganz wenige Städte allen Kriterien. Zur vergleichenden Untersuchung wurden zwei Städte aus dem Kurfürstentum Sachsen, nämlich Dresden/Altendresden und Mittweida sowie die vom zusammenhängenden deutschen Sprachraum isolierte, kleine oberungarische Bergstadt Schmöllnitz (heute Smolnik in der Slowakei) gewählt. Einem partiellen Vergleich wurden ferner ein Stadtbuch aus Wien aus dem frühen 15. Jahrhundert und zwei Gerichtsbücher aus dem hessischen Hofheim aus dem 15.–16. Jahrhundert unterzogen. Wiener Stadtbücher aus dem 16. Jahrhundert sind weder in Editionen noch als Digitalisate zugänglich, während aus den Hofheimer Gerichtsbüchern nur Auszüge ediert sind. Eine repräsentative statistische Auswertung letzterer Quelle ist deshalb nicht möglich. Es wurden folgende Texte analysiert:¹¹⁹

Tab. 4: Die im Ausblick analysierten Quellen

	15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
Dresden	1404–1436 Erstes Stadtbuch	1505–1520 Sechstes Stadtbuch 1521–1535 Siebentes Stadtbuch
Mittweida	1450–1474 Gerichtsbuch von 1441–1528	1518–1523 Gerichtsbuch von 1441–1528
Schmölnitz	1421–1447 Stadtbuch von 1410–1735	1504–1545 Stadtbuch von 1410–1735
Wien	1406–1411 Stadtbuch	-
Hofheim	1425–1450 Gerichtsbuch	1500–1593 Zweites Gerichtsbuch

¹¹⁶ HÁZI II/2–II/14 (1531).

¹¹⁷ HÁZI II/2–II/10–12, 15f. Erstbeleg im DRW mit der Bedeutung ‚Gesamtheit der Bürger‘ aus dem Jahre 1525, DRW II., 613.

¹¹⁸ Vgl. etwa das Digitalisierungsprojekt des Sächsischen Staatsarchivs: [<https://www.saechsische-gerichtsuecher.de/>] (29. 12. 2025).

¹¹⁹ COLMAR, Das älteste; COLMAR u.a., Das zweite; JARITZ, NESCHWARA, Wiener Stadtbücher; KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher; KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch; Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528; LACKO, MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch.

Alle Städte verfügten über Nieder- und Obergerichtsbarkeit. Dresden war im 15.–16. Jahrhundert eine kommunale Rechtsstadt mit Stadtrat und Stadtgericht von mit Ödenburg und Pressburg vergleichbarer Größe.¹²⁰ Die hier untersuchten Dresdener Stadtbücher enthalten hauptsächlich Einträge zum Schuld- und Erbrecht in Form von Bekenntnissen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹²¹ Die urkundende Behörde war zumeist der Stadtrat, in einigen Fällen aber das Schöffengericht. Sowohl das Gerichtsbuch von Mittweida, einer Kleinstadt in der Markgrafschaft Meißen mit etwa 1.700 Einwohnern im Jahre 1550,¹²² als auch die Wiener Stadtbücher enthalten mehrheitlich ebenfalls Einträge zum Schuld- und Erbrecht, das zweite Hofheimer Gerichtsbuch außerdem auch Eidtexte, Sätze des Stadtrechts und das Bruchstück eines Landsiedel-Weistums.¹²³ Das Stadtbuch von Schmöllnitz ist entsprechend der kleinstädtischen Schriftverwaltung¹²⁴ gemischten Inhalts: Neben Einträgen zum Schuld- und Erbrecht enthält es u.a. Briefe und Protokolle zur Berggerichtsbarkeit, teilweise von auswärtigen

Instanzen, eine Stadtordnung, Bergartikel sowie Einträge zur Strafgerichtsbarkeit. Die Schreiberhände der Dresdener Stadtbücher und der Hofheimer Gerichtsbücher sind von den Editoren bzw. den Bearbeitern unterschieden, im Fall des zweiten Hofheimer Gerichtsbuchs jedoch unvollständig. Die Herausgeber der Wiener Stadtbücher und des Schmöllnitzer Stadtbuches teilen keine Angaben zu den Schreiberhänden mit. Im Gerichtsbuch von Mittweida wird der jeweilige Schreiber schließlich in mehreren Einträgen genannt.¹²⁵ Zur Gerichtsverfassung der fünf Städte, die sich auf den Inhalt der Stadt- und Gerichtsbücher auswirkt und dadurch auch ihr Rechtsvokabular mitbestimmt, sei auf die Fachliteratur verwiesen.¹²⁶

Die folgenden beiden Tabellen geben einen Überblick über die Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie in jenen Städten, aus welchen Daten sowohl aus dem 15. als auch aus dem 16. Jahrhundert vorliegen.

¹²⁰ Die Einwohnerzahl Dresdens und Altendresdens – die um 1500 ca. 5.000 und um 1546 ca. 6.500 Einwohner zählten – stieg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts infolge des Residenzbildungsprozesses rasch an. Mit einer Einwohnerzahl 14.793 im Jahre 1603 überstiegen sie Pressburg und Ödenburg zu jenem Zeitpunkt bereits deutlich, MEINHARDT, *Dresden im Wandel 143–147*. Die Bevölkerungszahl von Pressburg erreichte um 1452 5.100–5.600 und sank bis 1503 auf 4.200–4.700. Ödenburg zählte um 1424/27 ca. 4.100, um 1500 aber nur ca. 3.000 Einwohner, JANKÓ, KÜCSÁN, SZENDE, *Sopron 64*; SZENDE, *Otthon a városban 26*.

¹²¹ Vgl. BLASCHKE, *Verfassung und Verwaltung*; KÜBLER, OBERSTE, *Die drei ältesten Stadtbücher 88f.*; MEINHARDT, *Dresden im Wandel 487ff.*, 510ff.

¹²² JÄSCHKE, *Mittweida 189*.

¹²³ Die Einwohnerzahl Hofheims, vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert 200–300, lag deutlich unter der der weiteren Vergleichsorte. Im größten Teil des hier untersuchten Zeitraums gehörte Hofheim und sein Schöffengericht den Herren von Eppstein-Königstein, ab 1555 den Grafen von Stolberg und ab 1581 als Amtsort dem Kurfürstentum Mainz, BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 1*, 43–82; COLMAR, *Das älteste 71*. Die Anzahl der im ältesten Gerichtsbuch von 1425 bis 1450 erwähnten Hofheimer Personen – nach Colmars Zählung 588 – zeugt trotz der geringen Einwohnerzahl von einem regen Rechtsleben in der Stadt, COLMAR, *Das älteste 18*.

¹²⁴ Vom mittelalterlichen Schmöllnitz sind keine Daten zur Einwohnerzahl bekannt. Zur frühen Neuzeit bietet das Stadtbuch selbst einen Stützpunkt, indem es über die Pest des Jahres 1600 berichtet, sie habe etwa 650 Einwohner hinweggerafft und gut ein Drittel der Häuser wüst gelegt, SB Schmöllnitz, 173f.

¹²⁵ KÜBLER, OBERSTE, *Die drei ältesten Stadtbücher 85–87*; KÜBLER, OBERSTE, *Das sechste und siebente Stadtbuch 14*; GB Hh 1, 14; GB Hh 2, 53; GB Mw, 5f, 212v. S. noch BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 1*, 41–45; BILLIG, *Chronik 361–365*.

¹²⁶ BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 43f.*; BILLIG, *Chronik 273f.*; BLASCHKE, *Verfassung und Verwaltung*; LACKO, MAYEROVÁ, *Das älteste Stadtbuch 16–18*; MEINHARDT, *Dresden im Wandel 487ff.*, 510ff.; SCHWABENICKY, *Die Stadt Mittweida 181*. Mittweida benutzte Magdeburger Recht, Hofheim wurde im Jahre 1352 das Stadtrecht von Wetzlar verliehen, Schmöllnitz im Jahre 1327 Privilegien nach dem Vorbild von Schemnitz (Banska Stiavnica, heute in der Slowakei).

Tab. 5: Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert aufgrund rechtlicher Gebrauchstexte aus Ödenburg und Pressburg

		15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
1	Benennung von Rechtsorganen	Teil eines Ganzen	Ganzes
2	„Ratsherr“	Genitivverbindung	Wortzusammensetzung
3	Bedeutungsänderung von „Gemeinde“	Gesamtheit der Bürger als Teil der Stadt	Gesamtheit der Stadtbevölkerung
4	Bedeutungsverengung von „Recht“	<i>recht</i> = Gericht, Gerichtsverfahren, objektives Recht und subjektives Recht	<i>recht</i> = objektives Recht und subjektives Recht
5	Verbreitung des Adjektivs „rechtlich“	nicht belegt	belegt
6	Bezeichnung der städtischen Rechtsordnung	„Stadtrecht“	„Herkommen“, „Gewohnheit“, „Brauch“, „Stadtbrauch“
7	Verbreitung des Substantivs „Obrigkeit“	nicht belegt	belegt
8	Weitere Derivata auf der Basis von Rechtswörtern	nicht verbreitet	verbreitet
9	Kompositumbildung im Rechtswortschatz	nicht verbreitet	verbreitet
10	Deiktische Elemente in rechtlichen Ausdrücken	verbreitet	nicht verbreitet
11	Situativangaben in rechtlichen Ausdrücken	verbreitet	nicht verbreitet

Tab. 6: Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert in Ödenburg, Pressburg, Dresden, Mittweida, Hofheim und Schmöllnitz

	Ödenburg	Pressburg	Dresden	Mittweida	Hofheim	Schmölnitz
Änderung	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	5, 6, 7, 9, 10, 11	8, 9, 10	5, 7, 10	8, 9	
Keine Änderung		2, 4	2, 4, 6, 11	1	1, 10, 11	1, 4, 10, 11
Die neue Variante war bereits im 15. Jahrhundert verbreitet				2		
Anderweitige Änderung				6		2
Keine oder nicht genügend Belege	11	1, 3, 8	1, 3, 5, 7	3, 4, 8, 9, 11	2, 3, 4, ¹²⁷ 5, 6, 7	3, 5, 6, 7, 8, 9

Ein gemeinsames Merkmal der Quellen von außerhalb von Ödenburg und Pressburg ist es, dass sie zu einer Vielzahl der zu untersuchenden sprachlichen Phänomene keine oder nicht genügend Belege enthalten. Betrachtet man hypothetisch diejenigen sprachlichen Änderungen als im deutschen Sprachraum überregional verbreitet, welche an mindestens 75 % der untersuchten Orte zu beobachten sind, wobei die entsprechenden sprachlichen Phänomene an mindestens

drei Orten belegt sind – Schmöllnitz nicht mitgerechnet, siehe dazu unten –, gelten folgende Änderungen in der Rechtssprache zum 16. Jahrhundert hin als überregional verbreitet: Verbreitung der Kompositumbildung im Rechtswortschatz, Verbreitung des Adjektivs „rechtlich“ und des Substantivs „Obrigkeit“, Verbreitung weiterer Derivata auf der Basis von Rechtswörtern sowie der Schwund deiktischer Elemente in rechtlichen Ausdrücken (Nr. 5, 7, 8, 9, 10 in Tabelle

¹²⁷ Soweit aufgrund der veröffentlichten Gerichtsbuchauszüge beurteilt werden kann, war die Bedeutungsverengung des Substantivs „Recht“ in Hofheim im 16. Jahrhundert bereits im Gange. Die Bedeutung ‚Gericht‘ wurde zumeist bereits durch das Substantiv „Gericht“ versprachlicht.

5). Die Begriffe „rechtlich“ und „Obrigkeit“ verbreiteten sich außer in Ödenburg und in Pressburg auch in Mittweida,¹²⁸ während sie in den Stadtbüchern von Dresden und den Gerichtsbuchauszügen aus Hofheim nicht belegt sind. Die Verbreitung der Kompositum- und Derivatumbildung in der Rechtsterminologie im 16. Jahrhundert ist neben Ödenburg bzw. Pressburg auch in Dresden und Hofheim reichlich belegt. In Hofheim begegnen neben zahlreichen neuen Komposita mit dem Bestimmungsglied „Gericht“, welches Wort gleichzeitig mit der Bedeutungsverengung des Begriffs „Recht“ sich verbreitete (*gerichts handelunge, gerichtsherr, gerichts gutern, gerichts costenn, gerichtsverwanten*),¹²⁹ unter anderem *oberhoiffe, oberherr, untern gericht, aytßpflicht, scheffenstule, herlichkeyt* und *handgebende treue*¹³⁰ als neue Begriffe. In den Dresdener Stadtbüchern stammen die Erstbelege unter anderem für die Derivata *rechtmesig, gerichtshalb, kauffsweyse* und *rechtspfand*¹³¹ aus dem 16. Jahrhundert. Eine Langschnittuntersuchung kann in Zukunft die Zeitfolge und den Ursprung der Verbreitung einiger dieser Ausdrücke gewiss auch im Detail klären. Die als Kontrolltext herangezogenen Ratsprotokolle aus München aus den Jahren 1459–1468 kennen zum Beispiel bereits die Benennung einiger Rechtsgebiete als Komposita: *pfanntum recht, spruchs recht, erbschafts recht*, das Kompositum *rechthanndel* und Mehrfachwortzusammensetzungen wie *unterburgermaister*.¹³² Sie zeigen aber noch keine Spur der Bedeutungsverengung des Begriffs

„Recht“, der Kompositumbildung mit dem Bestimmungsglied „Stadt“ und der Bildung weiterer Komposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“.¹³³ Die letzte überregional verbreitete Änderung in der Sprache rechtlicher Gebrauchstexte betrifft den Schwund deiktischer Elemente. Er lässt sich außer in Ödenburg, Pressburg und Mittweida gut in den Dresdner Stadtbüchern beobachten. Während im 15. Jahrhundert der Akt des Erscheinens der Parteien vor Rat oder Gericht neben dem Rechtsakt in der Regel oft erwähnt wurde – *vor uns kommen, kommen in unsern rad, kommen in unsern siczenden rath* und einiges mehr –, geschah dies im 16. Jahrhundert nur noch im Ausnahmefall.¹³⁴ Das dem Autor in Auszügen vorliegende zweite Hofheimer Gerichtsbuch zeigt schließlich, dass der Akt des Erscheinens der Parteien vor Gerichtsinstanzen trotz einer Tendenz des Fortbleibens seiner Erwähnung im ober- und mitteldeutschen Sprachgebiet in einigen Städten selbst im 16. Jahrhundert Erwähnung in Rats- und Gerichtsprotokollen finden konnte.¹³⁵

Als eine Änderung von regionaler Geltung kann der Wandel der Bezeichnung der städtischen Rechtsordnung in Pressburg und Ödenburg betrachtet werden. In diesen beiden Städten wurde die im 15. Jahrhundert übliche Bezeichnung für gewillkürtes Recht, nämlich *Statrecht* (bzw. *der Stat recht*), im 16. Jahrhundert durch die Termini *gewonhait, herkomen* und *prauch* abgelöst. Die Bezeichnung *Statrecht* war in der Region im 15. Jahr-

¹²⁸ *rechtlich*: GB Mw, 192^r, 194^v, 202^r, *oberkeyt*: ebd. 201^v.

¹²⁹ GB Hh 2, 10, 23, 74, 77, 102, 104.

¹³⁰ GB Hh 2, 17, 21, 22, 23, 27, 43, 65.

¹³¹ SB Dresden 6–7, VII/231, VII/35, VII/514, VII/30.

¹³² STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 59, 126, 132, 151, 153.

¹³³ Einige Beispiele aus den Protokollen des Münchner Stadtrats wie in der vorigen Fußnote: *der stat pot* (ebd. 53, 71), *etlich der stat soldner* (ebd. 59), *der stat wachter* (ebd. 74), *der stat recht* (ebd. 82, 150), *statrecht in der Bedeutung von Stadtgericht (in vil recht hye vor dem statrechten und hofgericht und vor dem kayser darumben können waren*, ebd. 120), *nach ordnung des rechtens* (ebd. 35).

¹³⁴ 15. Jahrhundert: 50/107 Belege. Einige Belegstellen für die im Haupttext erwähnten Belege: SB Dresden 1–3, I/160, I/167f., I/170. Im 16. Jahrhundert wurde die Institution, vor welcher die Rechtsakte stattfanden, durchweg erwähnt – *in sitzendem radt* (verstehe: in der Ratssitzung), z.B. SB Dresden 6–7, VII/23, 25, 26 –, nicht mehr aber der Akt des Erscheinens vor dieser Institution.

¹³⁵ GB Hh 2, 70, 97, 105.

hundert auch in Wien und etwas weiter in Sillein verbreitet,¹³⁶ nicht aber in Dresden, Mittweida und Hofheim. Die Dresdener Stadtbucheinträge nennen das Statutarrecht sowohl im 15. als auch im 16. Jahrhundert *wilkor* und erwähnen es meistens zusammen mit den Rechtsgewohnheiten der Stadt: *nach der stadt gewonheit und wilkoer*.¹³⁷ Die Tendenz einer häufigeren Bezugnahme auf städtische Rechtsgewohnheiten im 16. Jahrhundert ist in den Ausdrücken *wie gewonheit (unde recht)* sowie *wie ublich (und recht)* dennoch auch in Dresden zu beobachten. In gleichen Kontexten verweisen die Einträge aus dem 15. Jahrhundert noch auf das Recht anstelle von Gewohnheiten: *alz recht ist*.¹³⁸ In Mittweida und den Gerichtsbuchauszügen aus Hofheim ist der Begriff „Stadtrecht“ weder im 15. noch im 16. Jahrhundert belegt. Das Gerichtsbuch von Mittweida spricht im 15. Jahrhundert von *Stad gewonheyt*, während das Hofheimer Gerichtsbuch die städtische Rechtsordnung mit den Termini *gerichte recht und gewondtheyt* bezeichnet. Ein Jahrhundert später wird auf Stadtrecht und städtische Rechtsordnung hier mit den Ausdrücken *fryheit gerechtikeyt guds gewonheyt und herkommen der burger* sowie *gerichts recht und herkommen* verwiesen, dort mit dem Terminus *gewonheyt*.¹³⁹

Außer den an allen untersuchten Orten oder regional verbreiteten sprachlichen Änderungen gibt es eine Reihe, die nur in Ödenburg nachweisbar ist. Der Perspektivenwechsel bei der Benennung von Rechtsorganen zugunsten einer ganzheitlichen Benennung („Gemeinde“ anstatt von „ganze Gemeinde“)

fand in Mittweida und Hofheim bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht statt. Ebenso wenig war die Bedeutungsverengung von „Recht“ in Pressburg und Dresden und die Ersetzung der Genitivverbindung bei der Benennung von Ratsherren durch eine Wortzusammensetzung in Pressburg vollzogen. In letzterer Hinsicht zeigt das Gerichtsbuch der Kleinstadt Mittweida einen fortschrittlichen Sprachgebrauch, indem es Ratsherren bereits in den Jahren 1450–1474 ausschließlich mit dem Kompositum *radman* bezeichnet (64/64 Belege). Zur Überprüfung einer Bedeutungsänderung des Substantivs *gemain* liegen in den Quellen außerhalb von Ödenburg nicht genügend Belege vor.

Die Sprache des Stadtbuches von Schmöllnitz nimmt eine Sonderstellung ein. Die kleine Bergstadt war zwar in den mündlichen und schriftlichen Sprachverkehr mit den deutschsprachigen Siedlungen der Zipser-Gemerer Region eingebunden, vielleicht vermittelten Schmöllnitzer Studenten¹⁴⁰ sogar sprachliche Muster aus Wien in die Stadt. Schmöllnitz lag aber fern von sprachlich prägenden politischen und Bildungszentren des binnendeutschen Sprachraums, und die Stadt brachte nur ein bescheidenes Rats- und Gerichtsschrifttum hervor, dessen Sprache im 16. Jahrhundert in vieler Hinsicht archaisch blieb. Die deiktischen Verweise und der räumliche Kontextbezug bei der Darstellung von Gerichtsprozessen sowie das der Kompositumbildung entbehrende Rechtsvokabular des 15. Jahrhunderts blieben durch das gesamte 16. Jahrhundert hindurch erhalten.

¹³⁶ SB Wien; PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch (Belege aus den Rechtssprüchen) 161, 169. Auch die Münchener Ratsprotokolle verweisen auf die städtische Rechtsordnung mit dem Terminus „Stadtrecht“, STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 82, 150.

¹³⁷ SB Dresden 1–3, I/404 (ein Beleg aus dem 15. Jh.); SB Dresden 6–7, VII/35, 68, 202, 204, 430, 605, 645 (sieben Belege aus dem 16. Jh.). Zum Unterschied zwischen Stadtrecht und Willkür vgl. ISENMANN, Städtisches Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht 416–419.

¹³⁸ 14/16 Belege im 15. Jahrhundert, SB Dresden 1–3, I/34, 43, 56, 59f., 77, 90, 98, 111, 310, 351, 372, 395 sowie zwei Belege für *als [...] recht unde gewonheit ist*: ebd. I/320, 327. Die zahlreichen Belege aus dem 16. Jahrhundert erscheinen fast ausschließlich im Kontext von Erbkauf und Erbschafts- sowie Kaufverzicht. Einige Beispiele: *wie sichs noch gewonheit und recht in erbkeuffen zu halden eigent und geburt*, SB Dresden 6–7, VII/222, 267, 296; *noch der stad gewonheit*, ebd. VII/161, 163, 474; *wie gewehr recht und ubelich*, ebd. VII/267, 296, 324, 329, 361, 378, 385, 429, 471, 499.

¹³⁹ GB Mw 17r, 37r, 207v; GB Hh 1, 34ff, 40, 49; GB Hh 2, 10, 20. Auch bei der Bezeichnung gerichtlicher Verfahrensregeln und städtischen Verpflichtungen gegenüber dem Stadtherren wurde im 16. Jahrhundert in Hofheim der Terminus „Stadtrecht“ vermieden: *deß gerichts alt herkommen*, *deß raits gewonheit*, GB Hh 2, 33f.

¹⁴⁰ HAJNÓCI, A szepesi bányavárosok 81.

Die Parteien erschienen weiterhin *vor vnserem Rath*, der *gantz, sitzend* oder *volsietzend* war. Zwar wurde der Begriff „Ratmann“ bereits im 15. Jahrhundert benutzt, wurden die Ratsherren im 15. Jahrhundert aber zumeist „Geschworene“, im 16. Jahrhundert „Geschworene“, „Herren“, „geschworene Herren“ und in beiden Jahrhunderten „geschworene Bürger“ genannt. Lediglich umständliche Umschreibungen des 15. Jahrhunderts wie *gesworn purger dy czu der czeit in dem Rote gesessn*¹⁴¹ verschwanden zum 16. Jahrhundert hin. Auf die Geschworenen wurde bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht als eine selbstständige rechtliche Funktion verwiesen, sondern deiktisch, in ihrer Abhängigkeit vom Richter: *Richters vnd seiner gesworen purger*¹⁴² (13/23 Belege mit Possessivpronomen von 1421 bis 1550). Auch die Präzisierung der rechtlichen Begrifflichkeit schritt in Schmöllnitz erst langsam voran: Die Bedeutungsverengung des Wortes „Recht“ fand bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht statt – man erschien weiterhin *vor recht* und Gerichtsgeschworene wurden *geschworne dess rechtns* genannt – und trotz früher Belege für modische lateinische Lehnbildungen¹⁴³ erschienen neue Abstrakta und Wortkomposita im Rechtswortschatz des Stadtbuchs selbst gegen Ende des 16. Jahrhunderts selten.¹⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im rechtlichen Gebrauchsschrifttum der deutschsprachigen Städte Ödenburg und Pressburg im Westen des Königreichs Ungarn von der ersten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprachliche Änderungen stattfanden, die von einer zunehmenden Abstrahierungsfähigkeit des Kanzleipersonals und in Ödenburg auch von städtischen Amtsträgern und Privatpersonen zeugen. Außer von der Forschung bereits mehrfach beobachteten Änderungen in der Rechtsterminologie, etwa der Bedeutungs-

verengung des Substantivs „Recht“, waren sie teilweise Änderungen nicht terminologischer Natur wie der Rückgang deiktischer Elemente in rechtlichen Ausdrücken, der Schwund des Hinweises auf Ganzheit bei der Benennung von Rechtsorganen oder die Verbreitung von Derivata auf der Basis von Rechtswörtern. Mehrere dieser Änderungen lassen sich auch in Kontrolltexten bescheideneren Umfangs aus sächsischen und hessischen Städten nachweisen. Eine Sprachinsellage (Schmöllnitz) konnte dabei die Verbreitung der Änderungen verzögern.

Eine Entwicklung der Abstrahierungsfähigkeit fand weder nur in der Rechtssprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit statt noch ist sie nur ein historischer, sondern auch ein entwicklungspsychologischer Prozess, der alle Bereiche menschlicher Kognition umfasst.¹⁴⁵ Der vorliegende Aufsatz verglich zwei Abschnitte eines kontinuierlichen Änderungsprozesses – das 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts –, aus welchen bereits genügend Quellen vorliegen. An dem für diesen Aufsatz gewählten oberen Ende der Zeitskala begriffen die Gemeinschaft der Schreibfähigen in Ödenburg (Personen, deren Briefe, Anträge und Protokolle ins Stadtarchiv gelangten) und zumindest das Personal der Stadtkanzlei in Pressburg die Rechtswelt anders als hundert Jahre davor. Recht war für sie nun mehr als Gerichtsverfahren und seine Konsequenzen. Es war ein Ordnungssystem, das Sätze und Gebiete hat, dem Eigenschaften und Motive attribuiert werden können und das sich in Rechtsakten und -prozessen manifestiert. Das wichtigste Wesensmerkmal von Rechtsakten und -prozessen waren für sie nicht mehr körperliche und sprachliche Handlungen (zum Beispiel die Hegung der Gerichtsbänke, das Erscheinen vor dem Stadtrat oder die Rezipitation obligatorischer sprachlicher Formulie-

¹⁴¹ SB Schmöllnitz 98.

¹⁴² SB Schmöllnitz 79.

¹⁴³ *Cassirt, Mortiicirt, vnnd Annichilirt* (1536), SB Schmöllnitz 146.

¹⁴⁴ *Obrigkeit, richter Ampt* (1600), SB Schmöllnitz 170f.

¹⁴⁵ Zum Abstrahierungsprinzip im Recht und der rechtlichen Begrifflichkeit seit der Zeit des römischen Rechts vgl. POKOL, Abstrahierungsformen. Zur Entwicklung des Denkens vom Konkreten zum Abstrakten beim Kind ist seit Piaget (1936) eine breite Fachliteratur entstanden, PIAGET, La naissance de l'intelligence. Ein modernes Beispiel zum Fehlen der Abstrahierungsfähigkeit bei unterdurchschnittlich geschulten Teilnehmern von Rechtsprozessen – die abstrakte Begriffe wie Familienstand nicht verstehen – s. bei FREY, A konfliktuskezelés 372.

rungen), sondern der Bezug der Rechtsakte und -prozesse zum Ordnungssystem Recht (etwa das Bekenntnis vor dem Stadtrat). Auf ähnliche Weise begriffen Sprachnutzer des 16. Jahrhunderts Ämter und Justizforen als Instanzen, deren wichtigstes Wesensmerkmal ihre Befugnisse und nicht die Person des Inhabers war.

Die Untersuchung der möglichen Gründe der Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtssprache bei den Kanzleischreibern in Pressburg und in einer breiteren Sprachnutzergemeinschaft in Ödenburg weist über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes hinaus. Vermutlich würde man auch eher nur begünstigende Faktoren, denn genaue Gründe eruieren und Kausalzusammenhänge nachweisen können. Solche begünstigenden Faktoren dürften unter anderem der Buchdruck und die seit dem 15. Jahrhundert bezeugte, noch lange auf Lateinisch stattgefundene akademische Ausbildung von Stadtschreibern gewesen sein.¹⁴⁶ Die Vertiefung künftiger Stadtschreiber in der lateinischen Rhetorik und Logik – selbst der bekannteste

Pressburger Stadtschreiber, Liebhart Egkenfelder (1441–1457), der u.a. ein deutsch-lateinischsprachiges Formular und mindestens ein deutschsprachiges Rechtsbuch besaß und gewiss auch benutzte, studierte noch an der philosophischen Fakultät¹⁴⁷ – dürfte nicht ohne Auswirkung auf Textgestaltung und begriffliche Präzision selbst in ihren deutschsprachigen Schriften gewesen sein.¹⁴⁸ Das Studium der Rechtswissenschaften, das in Ödenburg und Pressburg für Stadtschreiber erst ab dem späten 15. Jahrhundert gelegentlich vermutet wird und ab Mitte des 16. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann,¹⁴⁹ förderte zudem einen abstrakteren rechtlichen Denk- und Argumentationsstil.¹⁵⁰

Der auf Gemeinverständlichkeit ausgerichtete Buchdruck förderte die Ersetzung deiktischer sprachlicher Mittel konzeptueller Mündlichkeit durch kontextunabhängige sprachliche Mittel. Präpositionen wurden ausdifferenziert, logische Beziehungen zwischen aufeinander folgenden Sätzen expliziert und in deren Folge die Satzstellung stärker normiert. Der Buchdruck trug aber auch

¹⁴⁶ Über die Ausbildung der Pressburger und Ödenburger Stadtschreiber sind unsere Kenntnisse bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts lückenhaft. Zu Liebhart Egkenfelder, der von 1437–1442 Stadtschreiber von Ödenburg und dann bis 1457 Stadtschreiber von Pressburg war, siehe die folgende Fußnote. Der Ödenburger Hans Ziegler (1450–74), der Pressburger Otto (1382) und Joannes Rosenpusch (1436–39) wurden Magister genannt, letzterer auch öffentlicher Notar, der im Jahre 1490 in Pressburg bezeugte frühere Stadtnotar Ödenburgs, Hans Steck, in seinen Ödenburger Jahren 1475–87 sogar Syndikus, in seinen Pressburger Jahren Doktor. Vgl. LEHOTSKÁ, Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie 246; MOLLAY, Többyelvűség 30, 32; ORTVAY, Pozsony III, 437ff.

¹⁴⁷ SPIRITZA, SPIRITZA, O titulovaní 33; VESELOVSKÁ, Liebhard Egkenfelder a jeho skriptorská činnosť. 22 Vgl. noch. SPIRITZA, Curriculum vitae; VIZKELETY, Mobilität 224, 229. Zum Vergleich, eine juristische Ausbildung ist bei den Dresdener Stadtschreibern ab dem späten 15. Jahrhundert belegt, seitdem sie allgemein üblich, vielleicht sogar eine Voraussetzung für das Stadtschreiberamt war, KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch 22–26, 367.

¹⁴⁸ Zum Inhalt und zur Rolle der Rhetorik- und Logiklehre an spätmittelalterlichen Universitäten, auch spezifisch an der für Ödenburg und Pressburg relevanten Wiener Universität, sowie zur Rechtslehre s. SARNOWSKY, Bildung und Wissenschaft 132–136, 152ff., 235ff.

¹⁴⁹ Es ist zu vermuten, dass der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität im Jahre 1511 immatrikulierte Cristofferus Schwarzentaller aus Tulln identisch mit dem gleichnamigen Ödenburger (1518–1521) und Pressburger (1508–09) Stadtschreiber, und der im Jahre 1540 immatrikulierte Henricus Schaedelius identisch mit dem Pressburger Stadtschreiber Heinrich Schedel (1545–52) war, vgl. MAISEL, SEIDL, Matrikel 79, 102. Auch bei Johannes Steck liegt Namensgleichheit mit zwei in Wien immatrikulierten Personen vor, die aus Cottbus bzw. Znaim stammten, ebd. 30, 33. Johannes Steck bekleidete das Stadtschreiberamt ebenfalls in beiden Städten: In Ödenburg von 1475 bis 1487, in Pressburg im Jahre 1490. In Ödenburg nannte er sich Syndikus, was ein Jurastudium und die Identität mit einer der beiden erwähnten Personen nahelegt. Der Ödenburger Stadtschreiber Valentin Jeckel berichtet in der Einleitung zu seinem ersten Stadtbucheintrag im Jahre 1551 selbst über sein Jurastudium, Ratsprotokollbuch von Ödenburg 1551, 1. Zum Jurastudium des Pressburger Stadtschreibers August Wagner s. SIBYLOVÁ, Vydavateľsko nakladateľský proces 14f. Vgl. noch BODNÁROVÁ, Notári a pisári 16.

¹⁵⁰ SCHÄFER, WULF, Wie der Aufstieg des gelehrten Rechts 54, 57f.

zur Verbreitung einer ausdifferenzierten und präziser werdenden Rechtsterminologie bei. Der auch im vorliegenden Aufsatz besprochene und in seinen Neutestamentausgaben erst im Jahre 1534 von Luther gebrauchte Ausdruck „Obrigkeit“ wurde zum Beispiel von Ulrich Tengler in seinem weit verbreiteten, nach der Erstausgabe von 1509 im 16. Jahrhundert noch 15-mal aufgelegten Laienspiegel – neben Wortkomposita mit den Bestimmungsgliedern „Recht-“ und „Gericht-“ – folgerichtig verwendet.¹⁵¹

Der Wandel in Wahrnehmung und Denken umfasste alle Denkbereiche. Neben Sprache und Recht etwa die bildenden Künste und die Mathematik. Dort wurden Raum und organische Körper durch die perspektivische Darstellungsweise geometrisiert, hier algebraische Symbole eingeführt und dadurch zahlreiche, früher nur in geometrischer Form oder sprachlicher Umschreibung vorliegende mathematische Probleme neu gestellt und in der Folge auch gelöst. Gegenstandsunabhängige Maße wurden erarbeitet und die Zeit wurde quantifiziert.¹⁵² Das Denken der Einwohner Ödenburgs und Pressburgs haben – um nur ein Beispiel zu nennen – spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr nur die durch Glockengeläut signalisierten Gebetsstunden geprägt, sondern auch die an öffentlichen Räderuhren ablesbaren, kontextunabhängigen äquinoktialen Stunden. Die Uhr, deren Stock (*czäin*) der Ödenburger Hans Piberauer im Jahre 1410

reparieren ließ, war womöglich noch eine Sonnenuhr, im Jahre 1475 zeigte im vorderen Stadtturm aber bereits eine Räderuhr die Zeit an.¹⁵³

Im Obigen wurden die allgemeinen, ortsspezifischen und überregionalen Änderungen der Rechtsterminologie und ihrer Konzeptualisierung zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert vorgestellt. Die Motive der Wahl der verwendeten sprachlichen Umsetzung rechtssprachlicher Variablen lassen sich aber beim Vorliegen geeigneter Quellen am besten bei den individuellen Schreibern untersuchen. Tatsächlich lässt sich im Korpus manchmal individuelle sowie in kürzeren Zeitperioden auftretende Variation beobachten, die in der statistischen Gegenüberstellung von sprachlichen Leitvarianten aus den untersuchten Jahrhunderthälften unterschlagen wird.

Der Verweis auf die Dichotomie göttliche Einigung und gerichtlicher Prozess mit den im 15. Jahrhundert bereits eher altertümlichen Worten *mit der mynn oder mit recht* und der Verweis auf *mynn vnd guetichait* kommt ausschließlich beim Stadtschreiber Liebhart Egkenfelder (1441–1456) vor.¹⁵⁴ Ob andere Stadtschreiber den Ausdruck „mit Minne oder Recht“ kannten, lässt sich zwar mangels Belege nicht entscheiden, für die Wortverwendung Egkenfelders war aber gewiss auch förderlich, dass er die Minne als höfische Liebe thematisierende Spruchdichtung

¹⁵¹ TENGLER, Layen Spiegel, z.B. 17r, 20v.

¹⁵² GIESECKE, Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel 84–89. Das erste gedruckte Rechenbuch auf deutschem Gebiet erschien im Jahre 1482 in Bamberg. Überliefert und Grundlage der Edition ist erst der Nachdruck aus dem Folgejahr, WAGNER, Das Bamberger Rechenbuch. Der Mathematiker und Astronom Regiomontanus, der in seinen Werken bereits die Ziffer Null gebrauchte, hielt sich in den Jahren 1467–71 am Hof des ungarischen Königs und des Graner Erzbischofs auf. Über die Frage, ob er im Jahre 1467 auch an der frisch gegründeten Universität von Pressburg lehrte, besteht Uneinigkeit in der Forschung, vgl. EKLER, Csillagok, csillagképek 17, versus METT (nach Ernst Zinner), Regiomontanus in Ungarn 292f. Die Nullziffer erschien in Ödenburg in einer Jahreszahl bereits im Jahre 1470 im Gerichtsbuch (GB Öd, Nr. 374), in einer Kardinalzahl im Jahre 1477 (GB Öd, Nr. 425a). Es sollte noch lange dauern, bis sie sich auch im Rechnen und in Abrechnungen durchsetzte. In städtischen Kammerrechnungsbüchern erfolgte dies in Pressburg mit dem Übergang zu arabischen Ziffern erst im Jahre 1552 bzw. 1554 unter der Amtsausübung des Stadtkämmerers Wolfgang Kegel, KB 1552–53, vgl. noch Šedivý, Mittelalterliche Schriftkultur 204, 221f.

¹⁵³ HÁZI II/2–IV/3 (301), GB Öd, Nr. 412, 425a, vgl. noch GB Öd, Nr. 141, 497. Zur Geschichte der Perzeption von Zeit vgl. einleitend mit weiterführender Literatur DINZELBACHER, Zeit/Geschichte. Neuzeit und GOETZ, Zeit/Geschichte. Mittelalter.

¹⁵⁴ Belege im RP 1402–1506, 277, 293, 296, 298, 306, 320. Zur Bedeutung von *minne und recht* vgl. aus der breiten Fachliteratur RAD, Minne oder Recht.

der vorigen Jahrzehnte kannte.¹⁵⁵ Individuelle Variation zeigen in Pressburg im 15. Jahrhundert mehrere oben erörterte Variablen. Das Erscheinen von Rechtssuchenden vor Stadtrat und Stadtgericht wurde vom Stadtschreiber Johannes in den Jahren 1412 bis Juli 1413 mit den Worten *fur vnser offne schrann chomen* ausgedrückt, von den Stadtschreibern der Jahre 1419–1423 mit den Worten *fur uns chomen yn Rat*. Die Verwendung der Varianten *fur vns in offen Rat kumen* sowie *fur vns chömen in vnsern Rat* lässt sich bei geringer Überlappung bei einzelnen Schreibern ebenfalls gut abgrenzen. Die Dresdener Stadtschreiber bezeichneten den Stadtrat in den Jahren 1421–1435 als die Gruppe seiner Mitglieder bevorzugt mit dem Wort „die Bürger“. Diese Bezeichnung bildete eine Zwischenstufe im Übergang von der deiktischen Bezeichnung („vor uns kommen“, „vor unseren Rat kommen“) zum Kollektivum („vor den – sitzenden – Rat kommen“).¹⁵⁶ Teilweise schreiberübergreifend wurde in Pressburg der Akt der Wortmeldung vor dem Stadtrat in den Jahren 1426–27 bzw. in den 1430er und 1440er Jahren unterschiedlich versprochen: *es sein aufgestanden in vnser mytt vnser Rats* sowie *aufgestanden in vnsern Rat die erbern weisen*.¹⁵⁷

Letztere Wendungen, die ähnlich den oben erörterten deiktischen Sprachmitteln die räumliche Position und die Bewegungen der Teilnehmenden in Erinnerung rufen wollen, kamen zum 16. Jahrhundert hin außer Gebrauch. Wenn man zum Abschluss auf die im vorliegenden Aufsatz nicht untersuchten Urkundenformeln ausblickt, kann man im Vergleich des 15. mit dem 16. Jahrhundert dieselbe Tendenz der zunehmenden Abstraktion beobachten wie bei der Änderung der

Rechtssprache. Während die Legitimation der städtischen Urkunden in Pressburg und Ödenburg im 15. Jahrhundert noch oft durch eine Beteuerung der Wahrheit des Urkundeninhalts und der Öffentlichkeit der Urkunde und des Urkundungsaktes sowie die Benutzung der Paarformel *urkund und vestung* bzw. *urkund und gezeugnis* verstärkt wurde, blieben die meisten dieser zusätzlichen sprachlichen Elemente in Urkunden aus dem 16. Jahrhundert fort. Folgende Formeln sind im Ödenburger Korpus ausschließlich im 15. Jh. belegt: *des zu vrkund vnd warer geczeugnuss; der sachen aller vnd yglicher beleiblicher vnd crefftlicher geczeugnuss; zu ainer waren, offen urkund; zu einem waren, offen vrkund vnd ewiger vestung der sach; zu einer waren geczeugnisse; zu ainer waren vrkund vnd vestung; des zu ainer warenn vnd vestem vrkunde; zu einer waren, offen urkund vnd güter geczeugnuss*.¹⁵⁸ Im 15. Jh. ist die *vrkund* bzw. das *gezeugnis* zu 12,2 % *offen* (5/41) und zu 63,4 % *war* bzw. *crefftlich* (26/41), während die Präpositionalphrasen *mit vrkund*, *ze vrkund* und *zu geczeugnuss* in den restlichen Belegen ohne Attribut verwendet werden (36,6 %, 15/41). Im 16. Jahrhundert ist *vrkund* in keinem Beleg als *offen* oder *vest* attribuiert, noch steht es in Paarformeln. Sie ist zwar noch zu 53,8 % (7/13) als *war* attribuiert, aber die *war*-Variante kommt mit einer Ausnahme immer in der Kurzform *zu warer vrkund vor* (6/7).

Ähnliche Vereinfachungen fanden auch bei weiteren Formeln statt. Aus Varianten der Verpflichtungsformel wie *vergich für mich [vnd ...] öffentlich mit dem briff vnd tün kund allen gegenwürtigen vnd chumftigen lewten [...] des vergessens wegen* oder *vergich vnd tün kund allen, den die den briue lesent oder horent lesen, die*

¹⁵⁵ Egkenfelder schrieb sogar einen Text des Spruchdichters Heinrich des Teichners ab. VESELOVSKÁ, Liebhard Egkenfelder 70. Vermutlich wollte der Stadtschreiber Nicolaus Reichner mit dem Ausdruck *liber mit fruntschaft den mit hertekeyt des Rechten* im Jahre 1421 denselben Sachverhalt beschreiben wie Egkenfelder mit dem Ausdruck „mit Minne“, RP 1402–1506, 166, vgl. CORDES, Mit Freundschaft oder mit Recht.

¹⁵⁶ Die oben genannten Bezeichnungen sind Leitvarianten für die Bezeichnung von Körperschaften (Stadtrat und Stadtgericht). In der Verwendung der Varianten kommen zwar zeitliche Überlappungen vor – so wird das Kollektivum „Rat“ ohne Deixis gelegentlich bereits vor 1435 benutzt –, die Entwicklungslinie führt aber eindeutig von der deiktisch-konkreten zur abstrakten Bezeichnung. Konkrete Quellenstellen seien hier nicht genannt, der Leser kann sich durch ein Durchblättern der ersten drei Stadtbücher Dresdens einen genauen Überblick verschaffen, KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher.

¹⁵⁷ *es sein aufgestanden in vnser mytt vnser Rats*, RP 1402–1506, 194f., 197, 202, 209, *aufgestanden in vnsern Rat die erbern weisen*, ebd. 230, 241, 243, 248, 277.

¹⁵⁸ Belegt zum Beispiel in HÁZI I/2-152f., 174, 198, 418.

*nu lebent vnd hernach künfftig sind*¹⁵⁹ blieben allmählich die Hinweise auf die Öffentlichkeit wie auch auf die gegenwärtigen und künftigen Leser der Urkunde fort. Die Verpflichtungsformel wurde zum 16. Jahrhundert hin im Allgemeinen kürzer – z.B. *bekenn vnd thue kundt allermenigklich oder bekennen für vnns [...] mit disem brife*¹⁶⁰ –, wobei altertümliche Langformen noch vorkamen.

Die Änderung der Urkundenformel in Pressburg folgte demselben Muster.

Korrespondenz

Dr. János NÉMETH
Rákóczi u. 11.
H-8085 Vértesboglár, Ungarn
nemeth-janos@freemail.hu
ORCID-Nr. 0000-0001-7323-1713

Abkürzungen

ahd. althochdeutsch
bes. besonders
DRW Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. II, bearb. v. Eberhard VON KÜNSSBERG (Weimar 1932–1935); Bd. IV, bearb. v. Eberhard VON KÜNSSBERG (Weimar 1939–1951); Bd. X, bearb. v. Heino SPEER (Weimar 1997–2001); Bd. XI, bearb. v. Heino SPEER (Weimar 2003–2007).
DWDS Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache
Fasc. Faszikel
GB Hh 1 Hofheimer Gerichtsbuch 1425–1450 (= COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch).
GB Hh 2 Hofheimer Gerichtsbuch 1500–1593 (= COLMAR, Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch).

GB Mw

GB Öd

germ.
got.
HÁZI

KB 1552–53

Num.
OR

RP 1402–1506

RP 1539–48

s.
SB Dresden 1–3

SB Dresden 6–7

SB Schmöllnitz

SB Wien:

Sign.
Tab.
u.v.m.

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528.
Gerichtsbuch von Ödenburg (= HÁZI, NÉMETH, Gerichtsbuch).
germanisch
gotisch
HÁZI, Sopron. Zitiert nach Reihe/Band–(Teil/) Nummer.

Kammerbuch von Pressburg 1552–1553.

Nummer
Ofner Stadtrecht (= MOL-LAY, Das Ofner Stadtrecht).

Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1402–1506.

Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1539–1548.

siehe
Stadtbücher von Dresden, Teil 1–3, zitiert nach Teil/Nummer (= KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher).

Stadtbücher von Dresden, Teil 6–7 zitiert nach Teil/Nummer (= KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch).

Stadtbuch von Schmöllnitz (= LACKO, MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch).
Stadtbücher von Wien (= JARITZ, NESCHWARA, Die Wiener Stadtbücher).

Signatur
Tabelle
und viele mehr

¹⁵⁹ HÁZI I/2–20, 152.

¹⁶⁰ HÁZI I/7–66, 145.

Literatur

Primäre Quellen

Archivquellen

- Kammerbuch von Pressburg 1552–1553, Archiv mesta Bratislavy, Sign.: K 111.
- Ratsprotokollbuch von Ödenburg 1551, Győr-Moson-Sopron vármegye Soproni Levéltára, Sign.: 1003 a/1.
- Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1402–1506 (Actionale protocollum), Archiv mesta Bratislavy, Sign.: 2a1.
- Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1539–1548, Archiv mesta Bratislavy, Sign.: 2a2.
- Akten des Prozesses gegen Christoph Hummel, Győr-Moson-Sopron vármegye Soproni Levéltára, Sign.: SL Lad. XXXII et GG Fasc. I. Num. 1.
- Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528, Sächsisches Staatsarchiv, Sign.: GB AG Mittweida Nr. 146. Digitalisat: [https://www.archiv.sachsen.de/archiv/bestand.jsp?guid=aa76e846-c91d-40dd-b81e-22cf23a6f464&_ptabs=%7B%22%23tab-digit alisat%22%3A1%7D#digitalisat] (29. 12. 2025).

Editionen, Textabdrucke, gedruckte Quellen

- Hans Ulrich COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle, Bd. 1: 1425 bis 1450 (Hofheim 1986).
- DERS., u.a., Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle. 1500 bis 1593 (Hofheim 2005).
- Jenő HÁZI, Sopron szabad királyi város története I/1–7, II/1–6 (Sopron 1921–1943).
- DERS., János NÉMETH (Hgg.), Gerichtsbuch. Bíróági könyv 1423–1531 (Sopron 2005).
- Gerhard JARITZ, Christian NESCHWARA (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 3: 1406–1411 (Wien–Köln–Weimar 2006).
- János KIRÁLY, Pozsony város joga a középkorban (Budapest 1894).
- Thomas KÜBLER, Jörg OBERSTE (Hgg.), Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens: 1404–1476 (Leipzig 2007).
- DIES. (Hgg.), Das sechste und siebente Stadtbuch Dresdens: 1505–1535 (Leipzig 2011).
- Miroslav LACKO, Erika MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch von Schmöllnitz 1410–1735. Eine Quelle zu den mitteleuropäischen wirtschaftlichen Verflechtungen (Limbach 2016).

- Martin LUTHER, D. Martin Luthers Werke. Schriften. Bd. 7,2 (Weimar 1897).
- DERS., Das Neue Testament (Wittenberg 1534). [<https://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/image/935052658/587/>] (29. 12. 2025).
- Thomas MAISEL, Johannes SEIDL (Hgg.), Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Bd. 2: 1442–1557 (Wien 2016).
- Karl MOLLAY, Das Ofner Stadtrecht (Budapest 1959).
- Sächsische Gerichtsbücher, [<https://www.saech-sische-gerichts-buecher.de/>] (29. 12. 2025).
- Ilpo Tapani PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Silles (Berlin–New York 1972).
- Helmuth STAHLER, Die Protokolle des Münchner Stadtrats 1459 bis 1501, Bde. 1–4 (München 2019).
- Ulrich TENGLER, Layen Spiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten (Augsburg 1509).
- István WERBŐCZY, Decretum Latino-Hungaricum, sive Tripartitum [...] (Bartphae 1643) [https://library.hungaricana.hu/hu/view/RMK_I_0735/?pg=0&layout=s] (29. 12. 2025).
- Ulrich WAGNER, Das Bamberger Rechenbuch von 1483 (Berlin 1988).
- Arne ZIEGLER, Actionale Protocollum. Das älteste Stadtbuch von Bratislava / Preßburg aus den Jahren 1402–1506 (Bratislava 1999).

Fachliteratur

- Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 4 Bde. (Leipzig 1793–1801) [<https://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot>] (26. 12. 2025).
- Barbara AEHNICH, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache: Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel (Berlin 2020).
- Vilmos ÁGEL, Mathilde HENNIG (Hgg.), Grammatik aus Nähe und Distanz. Theorie und Praxis am Beispiel von Nähertexten 1650–2000 (Tübingen 2006).
- Althochdeutsches Wörterbuch, digitalisierte Fassung bereitgestellt durch die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig [<https://awb.saw-leipzig.de/AWB>] (26. 12. 2025).
- Werner AMELSBERG, Die »samende« im lübschen Recht. Eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern im spätmittelalterlichen Lübeck (Wien–Köln–Weimar 2012).

- Franz-Josef ARLINGHAUS, Sprachformeln und Fachsprache. Zur kommunikativen Funktion verschiedener Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen, in: Reiner SCHULZE (Hg.), *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit* (Berlin 2006) 57–72.
- Karl S. BADER, Rechtssprache und Rechtskultur, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 82 (1963) 105–130.
- István BARISKA, *Történetek könyve. Távol a Szent Koronától* (Szombathely 2022).
- Manfred BECHT, Hofheim und seine Geschichte. Doppelband in Texten und Bildern, Bd. 1 (Hofheim am Taunus 2002).
- Lars BEHRISCH, Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600 (Epfendorf am Neckar 2005).
- Eduard BILLIG, Chronik der Stadt Mittweida. oder: Ursprung, Lage und Beschaffenheit der Stadt Mittweida [...] (Mittweida 1852) [<http://digital.slub-dresden.de/id39442722X>] (29. 12. 2025).
- Karlheinz BLASCHKE, Verfassung und Verwaltung der Stadt Dresden im Mittelalter, in: Sylvia EHRLICH (Hg.), *Die Dresdner Stadtverwaltung vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Dresden 2002) 7–14.
- Bettina BOCK, „Gemeinschaft“ [<https://dwee.saw-leipzig.de/etymology/Gemeinschaft/de>] (29. 12. 2025).
- Katarina BODNÁROVÁ, Notári a pisári v službách mesta Bratislavy na začiatku novoveku, in: *Slovenská archivistika* 42 (2007) 15–38.
- Theodor Bühler-REIMANN, Gewohnheitsrecht und Herkommen im Recht der alten Eidgenossenschaft, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, Bd. 1 (Berlin–New York 1986) 67–79.
- Michael CIRULLIES, Die Rechtsterminologie des Stadtgerichts Babenhausen in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Aalen 1981).
- Hans Ulrich COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle, Bd. 1: 1425 bis 1450 (Hofheim 1986).
- Hans Ulrich COLMAR u.a., Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle. 1500 bis 1593 (Hofheim 2005).
- Albrecht CORDES, Die Sprache der Statuten des lübischen Rechts (ca. 1224–1642), in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 150/1 (2021) 84–102.
- DERS., Mit Freundschaft oder mit Recht. Quellentermini und wissenschaftliche Ordnungsbegriffe, in: Albrecht CORDES, Anika AUER (Hgg.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert* (Köln u.a. 2015) 9–18.
- Andreas DEUTSCH, Die Rechtssprache des Badischen Landrechts im Vergleich mit anderen deutschen Fassungen des „Code civil“, in: Christian HATTENHAUER, Klaus-Peter SCHROEDER (Hgg.), *200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810* (Frankfurt a.M. 2011) 245–283.
- DERS., Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung, in: Andreas DEUTSCH (Hg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen, Akademiekonferenzen*, Bd. 15 (= Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs, Heidelberg 2013) 21–80.
- DERS., Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, in: Jörg RIECKE (Hg.), *Historische Semantik, Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte*, Bd. 2 (Berlin–Boston 2011) 111–127.
- DERS., Vom Kammergerichtspfennigmeistereiinterimsverwalter zur Immobiliarkreditwürdigkeitsprüfungsleitlinienverordnung. Mehrfachkomposita in der Geschichte der Rechtssprache, in: Dominika BOPP u.a. (Hgg.), *Wörter – Zeichen der Veränderung* (Berlin–Boston 2020) 209–229.
- DERS., Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation, in: DERS. (Hg.), *Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen* (Heidelberg 2021) 11–130.
- Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: DERS. u.a. (Hgg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Berlin 1992) 21–65.
- Peter DINZELBACHER, Zeit/Geschichte. Neuzeit, in: DERS. (Hg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte* (Stuttgart 2008) 748–764.
- Ernst DITTMER, Der lateinische Einfluß auf die Paarformeln der frühen hochdeutschen Urkundensprache, in: *Sprachwissenschaft* 6 (1981) 439–478.
- Ernst DITTMER, Untersuchungen zum Formelschatz der frühen deutschen Urkunden im Verhältnis zum Lateinischen. Die Formel minne oder recht, in: *Sprachwissenschaft* 4 (1979) 24–52.

- Regina DOERFERT, Die Substantivableitung mit -heit/-keit, -ida, -î im Frühneuhochdeutschen (Berlin 1994).
- Péter EKLER, Csillagok, csillagképek. Tudomány Mátyás király udvarában. A Magyar Tudományos Akadémia Könyvtár és Információs Központ kiállítása. Kísérőfüzet (Budapest 2018).
- Robert Peter EBERT, Social and Stylistic Variation in the Order of Auxiliary and Nonfinite Verb in Dependent Clauses in Early New High German, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 103 (1981) 204–237.
- Michael ELEMENTALER, Zur Koexistenz graphematischer Systeme in der spätmittelalterlichen Stadt, in: DERS. (Hg.), Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozess (Wien 2000) 53–72.
- Johannes ERBEN, Hauptaspekte der Entwicklung der Wortbildung in der Geschichte der deutschen Sprache, in: Werner BESCH u.a. (Hgg.), Handbuch Sprachgeschichte 3. Teilb. (Berlin–New York 2003) 2525–2539.
- Adalbert ERLER, Sprache und Recht in den Urteilen der Oberhöfe Ingelheim und Neustadt an der Weinstrasse, in: Hermann HARTMANN (Hg.), Festschrift der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Wiesbaden 1981) 111–123.
- Barbara FRENZ, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellsprache, Gesellschaftsfunktion (Köln–Weimar–Wien 2000).
- Dóra FREY, A konfliktuskezelés sajátos eszközei a magyarországi cigányság körében, in: Barna MEZEY, Janka Teodóra NAGY (Hg.), Jogi néprajz – jogi kultúrtörténet: tanulmányok a jogtudományok, a néprajztudományok és a történettudományok köréből (Budapest 2009) 370–382.
- Gerhard FUNKE, Gewohnheit. Archiv für Begriffsgeschichte. Bausteine zu einem historischen Wörterbuch der Philosophie. Bd. 3 (Bonn 1961).
- Jean GAUDEMET, La coutume en droit canonique, in: Revue de droit canonique 38 (1988) 224–251.
- Erhard S. GERSTENBERGER u.a., Art. Gewohnheit / Gewohnheitsrecht, in: Gerhard MÜLLER (Hg.), Theologische Realenzyklopedie, Bd. 13: Gesellschaft / Gesellschaft und Christentum VI – Gottesbeweise. Reprint (Berlin–Boston 2020) 241–256.
- Michael GIESECKE, Sinnenwandel Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft (Frankfurt a.M. 1998).
- Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch von, Erstbearbeitung (1854–1961) DWDS [<https://www.dwds.de/wb/dwb/>] (29. 12. 2025).
- Károly GODA, A soproni politikai elit a 15–16. század fordulóján. Utak a hatalomhoz (Budapest 2004) (Manuskript).
- DERS., A városi igazgatás szerkezete Sopronban a középkor végén, in: Soproni Szemle 61 (2007) 255–271.
- Hans-Werner GOETZ, Zeit/Geschichte. Mittelalter, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart 2008) 738–748.
- Jack GOODY, The Logic of Writing and the Organization of Society (Cambridge 1992).
- Hans-Rudolf HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter (Basel–Frankfurt a.M. 1981).
- József R. HAJNÓCI, A szepesi bányavárosok története (Lőcse 1903).
- Hans HATTENHAUER, Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 81 (1964) 341–358.
- Jenő HÁZI, A városi kancellária kialakulása Sopronban, in: Soproni Szemle 10 (1956) 202–215.
- Philipp HECK, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (Tübingen 1931).
- Klaus VON HEUSINGER, Sabine VON HEUSINGER, Aus der lateinischen Fachsprache zur deutschen Mystik. Der lange Weg der Suffixe -ung und -heit, in: Kirsten ADAMZIK, Jürg NIEDERHAUSER (Hgg.), Wissenschaftssprache und Umgangssprache (Frankfurt a. M. 1999) 59–79.
- André HOLENSTEIN, „Obrigkeit“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) [<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/028734/2009-08-24/>] (24. 8. 2009 / 29. 12. 2025).
- Lucian HÖLSCHER, „Öffentlichkeit“, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4 (Stuttgart 1997) 413–467.
- Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (Paderborn u.a. 1984).
- Eberhard ISENMANN, Städtisches Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in Rechtsliteratur und in Rechtsgutachten deutscher Juristen des Spätmittelalters, in: Jean-Marie CAUCHIES, Eric BOUSMAR (Hg.), „Faire bans,

- edictz et statuz“: Légiférer dans la ville médiévale. Sources, objets et acteurs de l'activité législative communale en Occident, ca. 1200–1550 (Bruxelles 2001) 411–438.
- Ferenc JANKÓ, József Kücsán, Katalin SZENDE (Hgg.), Sopron (= Magyar várostörténeti atlasz I, Sopron 2010).
- Gerhard JARITZ, Christian NESCHWARA (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 3: 1406–1411 (Wien–Köln–Weimar 2006).
- Uwe Ulrich JÄSCHKE, Mittweida. Von der Handwerkerstadt zum Campus, in: Sächsische Heimatblätter 55 (2009) 188–191.
- Bernhard VON JUSSEN, Karl UBL (Hgg.), Die Sprache der Kapitularien. Einleitung, in: DIES. (Hgg.), Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien (Göttingen 2022) 9–32.
- Uta KIM-WAWRZINEK, Minne und Recht. Untersuchungen zu funktionalen Wortgruppen bei rechtlichen Handlungsverläufen im 12. u. 13. Jh. (Bonn 1974).
- Paul KIRCHHOF, Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgesprochenem, in: Ulrike HASS-ZUMKEHR (Hg.), Sprache und Recht (Berlin–New York 2002) 119–135.
- Peter KOCH, Wulf OESTERREICHER, Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: Romanistisches Jahrbuch 36 (1985) 15–43.
- Gerhard KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1988).
- DERS., Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Köln–Wien 1971).
- DERS., Recht, Gesetz und Ordnung im Mittelalter, in: Karl KROESCHELL, Albrecht CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Berlin 1996) 93–116.
- Hermann KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: iustitiam facere et recipere, Recht geben und nehmen (München 1974).
- Karl KROESCHELL, „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 3 (Göttingen 1972) 498–517.
- DERS., Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Theodor MAYER (Hg.), Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967 (Konstanz–Stuttgart 1968) 309–335.
- DERS., Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Bd. 1 (Berlin–New York 1986) 455–473.
- András KUBINYI, Budai és pesti polgárok családi összeköttetései a Jagelló-korban, in: Levéltári közlemények 37 (1966) 227–288.
- Eberhard VON KÜNSSBERG, Rechtssprachgeographie (Heidelberg 1926).
- DERS. (Bearb.) DRW, Bd. II (Weimar 1932–1935).
- DERS. (Bearb.) DRW, Bd. IV (Weimar 1939–1951).
- Miroslav LACKO, Erika MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch von Schmöllnitz 1410–1735. Eine Quelle zu den mitteleuropäischen wirtschaftlichen Verflechtungen (Limbach 2016).
- Darina LEHOTSKÁ, Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie do roku 1526, in: Historické štúdie 4 (1958) 222–274.
- Fritz LOOS, Hans-Ludwig SCHREIBER, Recht, Gerechtigkeit, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5 (Stuttgart 1984) 231–311.
- Heiner LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit. Beobachtungen zum Gewohnheitsrecht in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens, in: Gerhard DILCHER u.a. (Hgg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Berlin 1992) 149–160.
- Thomas MAISEL, Johannes SEIDL (Hgg.), Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Bd. 2: 1442–1557 (Wien 2016).
- Regula MATZINGER-PFISTER, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache (Zürich 1972).
- Matthias MEINHARDT, Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozeß des 15. und 16. Jahrhunderts (Berlin 2009).
- Walther MERK, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache (Marburg 1933).
- Rudolf METT (nach Ernst Zinner), Regiomontanus in Ungarn. Zur Ausstellung in der Schallaburg bei Melk, in: Frankenland 34 (1982) 292f.
- Barna MEZEY (Hg.), Magyar jogtörténet (Budapest 2007).

- Károly MOLLAY, A három középkori városháza, in: Soproni Szemle 31 (1977) 234–247.
- DERS., Sopron vármegye vázlatos története, in: Endre CSATKAI, Dezső DERCSÉNYI (Hgg.), Sopron és környéke műemlékei (Budapest ²1956; Sonderausgabe 1957) 39–112.
- DERS., Többszínűség a középkori Sopronban II. A latin nyelv (1451–1549), in: Soproni Szemle 22 (1968) 29–46.
- Robert MÖLLER, Regionale Schreibsprachen im überregionalen Schriftverkehr. Empfängerorientierung in den Briefen des Kölner Rates im 15. Jahrhundert (Köln–Weimar–Wien 1998).
- Johann Baptist MÜLLER, Herrschaft. Neuzeit, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart ²2008) 547–561.
- János NÉMETH, Die Sprache des Ödenburger Gerichtsbuches, in: Jenő HÁZI, DERS. (Hgg.), Gerichtsbuch. Bíróági könyv 1423–1531 (Sopron 2005) 47–67.
- Gabriele VON OLBERG, Gebe, gift, gabe. Überlegungen zum Bezeichnungs- und Bedeutungswandel mittelalterlicher Rechtswörter im Sinnbereich des ‚Gebens, Schenkens, Tauschens etc.‘, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Bd. 2 (Berlin–New York 1986) 625–645.
- Tivadar ORTVAY, Pozsony város története. II/2: A város középkori jogszervezete 1300–1526 (Pozsony 1898).
- DERS., Pozsony város története. III. Mellékletek Pozsony 1300–1526. évi történetéhez (Pozsony 1894).
- George ORWELL, Nineteen Eighty-Four (London 1983).
- Vladimir M. PAVLOV, Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache im Bereich der Wortbildung (1470–1730). Von der Wortgruppe zur substantivischen Zusammensetzung (Berlin 1983).
- Jean PIAGET, La naissance de l’intelligence chez l’enfant (Neuchâtel 1936).
- Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 2009).
- Béla POKOL, Abstrahierungsformen des Rechts, in: Rechtstheorie 42 (2011) 1–19.
- Anna RAD, Minne oder Recht. Konflikt und Konsens zur Zeit Kaiser Karls IV. und König Wenzels (Wien–Köln–Weimar 2020).
- Manfred RIEDEL, „Gesellschaft, Gemeinschaft“, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2 (Stuttgart 1975) 801–862.
- Jürgen SARNOWSKY, Bildung und Wissenschaft im Mittelalter (= Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 23, Göttingen 2022).
- Hans-Bernd SCHÄFER, Alexander J. WULF, Wie der Aufstieg des gelehrten Rechts im Mittelalter den wirtschaftlichen Aufstieg Europas beförderte. Eine empirische Untersuchung, in: Bucerius Law Journal 52 (2014) 52–70.
- Wolfgang SCHILD, Recht. Neuzeit, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart ²2008) 615–639.
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie, Red. Gabriele von OLBERG (München 1984).
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache, in: Lothar HOFFMANN (Hg.), Fachsprachen. Ein Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Bd. 1 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14, Berlin–New York 1998) 277–283.
- DIES., Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache, in: Herbert KOLB u.a. (Hgg.), Sprachliche Interferenz. Festschrift für Werner Betz (Tübingen 1977) 226–245.
- DIES., Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohisch als Bann- und Verbotsszeichen. Bezeichnungen und Funktionen (München 1978).
- DIES., Textsorte und Rechtsquellentyp in ihrer Bedeutung für die Rechtssprachgeographie, in: DIES. (Hg.), Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie (München 1985) 21–37.
- DIES., Wik und Weichbild. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtssprachgeographie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 95 (1978) 121–157.
- Hans Kurt SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Reinhard WENSKUS (Hgg.), Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag (Sigmaringen 1977) 388–405.

- Winfried SCHULZE, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1500–1618* (Frankfurt a.M. 1987).
- Gunnar Folke SCHUPPERT, *Eine globale Ideengeschichte in der Sprache des Rechts*. Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 2019/2 [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3317569] (15. 2. 2020 / 29. 12. 2025).
- Wolfgang SCHWABENICKY, *Die Stadt Mittweida und ihre nähere Umgebung im Mittelalter*, in: *Sächsische Heimatblätter* 55 (2009) 174–186.
- Berent SCHWINEKÖPER, *Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstädten und in den benachbarten Markengebieten*, in: Karl Heinz SCHRÖDER (Hg.), *Die Anfänge der Landgemeinden und ihr Wesen*, Bd. 2: *Vorträge und Forschungen*, Bd. 8 (Sigmaringen 1986) 115–148.
- Juraj SEDIVÝ, *Repräsentation der bürgerlichen und städtischen Identität im spätmittelalterlichen Pressburg*, in: Bogusław DYBAŚ, István TRINGLI (Hgg.), *Das Wiener Fürstentreffen von 1515. Beiträge zur Geschichte der Habsburgisch-Jagiellonischen Doppelvermählung* (Budapest 2019) 369–398.
- Juraj SEDIVÝ, *Mittelalterliche Schriftkultur im Pressburger Kollegiatkapitel* (Bratislava 2007).
- Bernhard SENDLER, *Die Rechtssprache in den süddeutschen Stadtrechtsreformationen*. 2 Bde. (Frankfurt a.M. u.a. 1990).
- Thomas SIMON, *»Gute Policy«. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der frühen Neuzeit* (Frankfurt a.M. 2004).
- Stefan SONDEREGGER, *Rechtssprache in Notkers des Deutschen Rhetorik*, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters*. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag (Berlin–Boston 2019) 870–895.
- Heino SPEER (Bearb.), *DRW*, Bd. X (Weimar 1997–2001).
- Heino SPEER (Bearb.), *DRW*, Bd. XI (Weimar 2003–2007).
- Juraj SPIRITZA, *Curriculum vitae bratislavského mestského notára a skriptora Liebharda Egkenfeldera*, in: Vincent SEDLÁK (Hg.), *Zborník príspevkov k slovenským dejinám* (Bratislava 1998) 190–214.
- Juraj SPIRITZA, Roman SPIRITZA, *O titulovaní stredovekých a ranonovovekých mestských pisárov aj o nimi používaných formulároch a listároch*, in: *Slovenská archivistika* 41 (2006) 17–44.
- Helmuth STAHLER, *Die Protokolle des Münchner Stadtrats 1459 bis 1501*, Bde. 1–4 (München 2019).
- Michael STOLLEIS, *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“* (Baden-Baden 1997).
- Michaela SIBYLOVÁ, *Vydavateľsko-nakladateľský proces prvého nemeckého prekladu Verböchiho Tripartita z roku 1599*, in: Miriam AMBRÚŽOVÁ PORIEZOVÁ (Hg.), *Studia Bibliographica Posoniensia 2021* (Bratislava 2021) 11–26.
- Katalin SZENDE, *Otthon a városban. Társadalom és anyagi kultúra a középkori Sopronban, Pozsonyban és Eperjesen* (Budapest 2004).
- Willem VAN ITERSOM, *Der Ausdruck „mit allerschlechter Nut“ und sein Zusammenhang mit der Gewere*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 84 (1967) 310–328.
- Eva VESELOVSKÁ, *Liebhard Egkenfelder a jeho skriptorská činnosť*, in: Jana KALINAYOVÁ-BARTOVÁ, Eva SZÓRÁDOVÁ (Hgg.), *Malé osobnosti veľkých dejín – veľké osobnosti malých dejín VI. Hudba v Bratislave. Príspevky k hudobnej regionalistike. Zborník príspevkov z muzikologickej konferencie Bratislava 27.–28. júna 2019 venovaný prof. PhDr. Ľubomírovi Chalupkovi, CSc. (1945–2020)*, Bratislava 2021) 22–28.
- Eva VESELOVSKÁ, *Liebhard Egkenfelder und die Musikhandschriften in Pressburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Musicologica Brunensia* 55 (2020) 57–74, 70.
- András VIZKELETY, *Die Mobilität der weltlichen Intelligenz im deutschsprachigen Raum des spätmittelalterlichen Europas am Beispiel von Liebhard Eghenvelder, Stadtschreiber in Preßburg*, in: Wynfrid KRIEGLEDER, Andrea SEIDLER, Jozef TANCER (Hgg.), *Deutsche Sprache und Kultur im Raum Pressburg* (Bremen 2002) 219–230.
- Ulrich WAGNER, *Das Bamberger Rechenbuch von 1483* (Berlin 1988).
- Jörn WEINERT, *Studien zur Sprache Eikes von Repgow. Ursprung – Gestalt – Wirkungen* (Frankfurt a.M. u.a. 2017).

- Jürgen WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem (Oldenbourg 2000) 137–152.
- DERS., Gewohnheiten im lübischen und im sächsisch-magdeburgischen Rechtskreis, in: Jacques VANDERLINDEN (Hg.), La coutume – Custom, Bd. 2: Europe occidentale médiévale et moderne (= Recueils de la Société Jean Bodin 52, Bruxelles 1990) 325–358.
- DERS., Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: Dietmar WILLOWEIT, Winfried SCHICK (Hgg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (Frankfurt a.M.–Bern–Las Vegas 1980) 62–93.
- Armin WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am Main (Frankfurt a.M. 1968).

Anhang

Urkundenkorpus. Ödenburger Archivquellen benutzt nach der Edition Jenő HÁZI, Sopron szabad királyi város története I/1–7, II/1–6 (Sopron 1921–1943).

- HÁZI I/2–20, 21, 22, 24, 26, 91, 99, 100, 108, 152, 174, 180, 186, 198, 202, 209, 210, 211, 214, 230, 233, 238, 239, 240, 246, 249, 282, 289, 307, 316, 321, 324, 329, 330, 339, 344, 347, 349, 350, 357, 360, 361, 378, 381, 389, 413, 426, 437, 438, 439, 452, 454, 463.
- HÁZI I/6–10, 39, 53, 91, 119, 139, 149, 150, 153, 187, 191, 203, 212, 220, 234, 236, 243, 244, 245, 262, 277, 278, 281, 282, 283, 313, 320, 327, 329, 348, 356, 357.
- HÁZI I/7–1, 2, 3, 4, 6, 15, 16, 19, 21, 23, 25, 26, 28, 35, 44, 45, 66, 67, 71, 78, 81, 95, 109, 112, 120, 143, 144, 145, 148, 149.
- HÁZI II/2–II/1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.